

Das Basler Täuferturn nach Schleithelm : der Weg in die Absonderung

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Chapter

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Band (Jahr): 80 (1980)

PDF erstellt am: 27.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Das Basler Täufertum nach Schleithem: Der Weg in die Absonderung

4.1. «Die brüderliche Vereinigung von Schleithem»

Der innere und äussere Zustand der jungen Täuferbewegung in der Schweiz und in Süddeutschland zu Beginn des Jahres 1527 war reichlich verworren. In Appenzell und St. Gallen stand das Täufertum in Gefahr, zur unkontrollierbaren Massenbewegung zu werden. Enthusiastische und libertinistische Auswüchse Einzelner drohten das Ganze in Misskredit zu bringen. Der Druck seitens der Obrigkeiten und der sich formierenden evangelischen Landeskirchen begann übermächtig zu werden. Die Täufer hatten dem nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen, um so weniger, als sie in zentralsten Fragen auch untereinander uneins waren. Dazu kam, dass durch Verfolgung, Ausweisung und Hinrichtung das Täufertum seiner profiliertesten Führer beraubt wurde: Seit Dezember 1526 waren Grebel, Mantz und Blaurock den Gemeinden entrisen²⁸¹.

Angesichts dieser Notlage musste es fraglich erscheinen, ob das Täufertum überleben würde. Eine Antwort auf diese schwierige Situation war die Versammlung in Schleithem bei Schaffhausen am 24. Februar 1527²⁸². Täufer aus der näheren und weiteren Umgebung kamen dort zusammen, um über die drängenden offenen Fragen zu beraten²⁸³. Einerseits galt es, Stellung zu beziehen zu innertäuferisch umstrittenen Problemen; andererseits, sich gegen die entstehenden evangelischen Landeskirchen abzugrenzen und klar eigene Stellung zu beziehen. Damit wird deutlich, dass es um weit mehr ging, als bloss bereits Bekanntes nochmals festzuhalten und zu bestätigen. Es ging vielmehr darum, in bisher umstrittenen Fragen sich untereinander zu einigen, um gemeinsam und gestärkt dem wachsenden Druck von aussen standhalten zu können. Das Ergebnis der Gespräche ist niedergelegt in der «Brüderlichen Vereinigung», auch «Schleithemer Täuferbekenntnis» genannt. Das Dokument versteht sich nicht als das Werk eines Einzelnen²⁸⁴, son-

²⁸¹ Yoder I, 96.

²⁸² Darüber vgl. Fast, linker Flügel, S. 58 ff., Yoder I, 95 ff., Stayer, Schweizer Brüder 21 ff., QGTS II, Nr. 26 S. 26–36; ferner Jenny, Beatrice: Das Schleithemer Täuferbekenntnis 1527, Schaffhauser Beiträge zur Vaterländischen Geschichte 28, 1951.

²⁸³ Wer alles daran teilnahm, ist leider nicht nachzuweisen.

²⁸⁴ Der Verfasser ist Michael Sattler, ehemaliger Prior des Benediktinerklosters St. Peter im Schwarzwald. (ML IV, 29 ff.)

dern als das *gemeinsame Bekenntnis*, mit dem sich die Anwesenden «on aller brüder widersprechen» auf sieben Artikel einigten:

«Das sind die artickel, die etlich brüder biszher irrig und dem waren verstand ungleich verstanden haben, und dmit vil schwacher gewissen verwirt, dardurch der nam gotts gar grösslich verlestert ist worden, drumb dann nott ist gwesen, das wir vereynigt seint worden im herrn, got sei lob und preiss, wie dann gschehen ist.»

Die Schleithemer Artikel sind demnach also kein Glaubensbekenntnis im dogmatischen Sinne, sie wollen vielmehr die Gestalt der gehorsamen täuferischen Gemeinde zeichnen, und zwar bezüglich der Probleme, die sich zur Stunde stellten.

Das Ausserordentliche und Bedeutungsvolle an der Schleithemer Synode ist nun, dass es den Teilnehmenden «on aller brüder widersprechen» gelang, sich auf sieben wesentliche Artikel zu einigen.

«In solchem haben wir gespürt die eynigkeit dess vatters und unsers gemeynen Christi mit jrem geyst mit uns gewesen sein²⁸⁵.»

Die Punkte, in denen sich die Versammelten einig wurden, betreffen Taufe, Kirchenzucht, Abendmahl, Absonderung, Hirtenamt, Obrigkeit und Eid: Die *Taufe* (1.) gilt als Symbol des christlichen Glaubens und als Zeichen eines entschlossenen Lebens in der Nachfolge Jesu. Wer in Sünde gefallen ist und sich zweimaliger Ermahnung verschliesst, wird aus der Gemeinschaft *ausgeschlossen*. (2.) Am *Abendmahl* (3.) dürfen nur solche teilnehmen, welche auf den Glauben getauft sind und von der «Welt» abgesondert leben. Kinder Gottes (4.) sind von Christus aufgefordert, jede Einrichtung und Person zu *meiden*, die nicht wahrhaft christlich ist. Der Inhaber des *Hirtenamtes* (5.) hat die Pflicht zu lesen, zu ermahnen, zu lehren, zu führen, auszuschliessen, im Gebet zu leiten, das Abendmahl auszuteilen. Das *weltliche Schwert* (6.) ist der von Gott verordneten Obrigkeit zu überlassen. Christen sollen daran keinen Anteil haben. Der *Eid* (7.) wird angesichts der menschlichen Begrenztheit als ungemäss und zudem als von Gott verboten abgelehnt.

²⁸⁵ Die Einigung ist für den Verfasser des Bekenntnisses, wie wohl auch für die in Schleithem Anwesenden deutlich ein Werk des Heiligen Geistes, der eine vorher nicht vorhandene Einheit geschenkt hat. (Vgl. besonders die stets wiederkehrende Passivkonstruktion «sind vereynigt worden»: Als Handelnder kann nur Gott gemeint sein.)

Damit wird deutlich, dass der Streit um das Täuferum nun weit über die Frage der Taufe hinaus gewachsen ist. Es geht in allen Artikeln denn auch um viel Grundlegenderes, nämlich um die Gemeinde überhaupt und um deren Verhältnis zur «Welt». Das Schleithemer Bekenntnis richtet die Gemeinde der Gläubigen als eine sichtbare soziologische Grösse auf. Diese steht im Gegensatz zur «Staatskirche», die nur als Zweig der bürgerlichen Ordnung in Erscheinung trat und von sich weder behaupten konnte noch wollte, die wahre Kirche zu sein, weil jene unsichtbar sei. Durch alle Artikel hindurch zieht sich leitmotivisch das starke Bestreben, dieses Modell einer Gemeinschaft von sich zur Pflicht der christlichen Heiligung Bekennenden vor allen Verwässerungen zu bewahren. Dabei wird nun eindeutig und abschliessend die strikte Trennung von Gemeinde und Welt bejaht und gefordert.

Die Absonderung «soll geschehen von dem bösen und von dem argen, das der tuffel in der welt pflanzt hat, also allein, das wir nit gmeinschaft mit inen haben und mitt inen louffend in die gemenge iren gruwlen. (. . .) nun ist ye nutt anders in der welt und aller creatur dan gütz und bös, glöubig und unglöubig, finsternus und liecht, welt und die uss der welt sind (. . .) Christus und Belial, und keins mag mitt dem andren kein teil han. (. . .) Uss dem allen sölln wir lernen, das alles, was nit mitt unsem gott und Christo vereiniget ist, nutt anders sig dan die gruwel, welche wir miden söllend. In dem werden vermeint alle bapstlich und widerbapstlich werck und gottesdienst, versammlung, kilchgang, winhuser, burgschaften und verpflichten des ungloubens, (. . .) die dan die welt fur hoch hält und doch stracks wider den befelch gotzs gehandelt werden (. . .)²⁸⁶ ».

Neben dieser Betonung der Separation gegen aussen, auf die bei allen Artikeln ein besonderes Gewicht gelegt wird, tritt der Wille, die Gemeinden vor innerer Verflachung zu bewahren:

«Habent acht auf alle, die nit wandlen nach der einfeltigkeyt gotlicher warheyt, die in disem Briff bgriffen ist von uns in der versamlung, damit jedermann geregieret werd unter uns durch die regel dess Bans unnd furohin verhüt werde der falschen brüder und schwestern zugang under uns²⁸⁷.»

²⁸⁶ QGTS II, Nr. 26, S. 29 f.

²⁸⁷ Ebd. S. 35. Über das Missverständnis, die ursprünglich täuferische Bannpraxis mit einer bloss auf Strafe und Ausschluss hinzielenden, institutionalisierten Kirchenzucht gleichzusetzen, vgl. Yoder II, 111 ff.

Damit dokumentiert das Schleithemer Bekenntnis ein Ereignis, das in doppelter Hinsicht von zentraler Bedeutung ist für das Täuferertum: Erstens wurde in Abgrenzung zu den volkshkirchlichen Reformbestrebungen ein derart klares Nein zu deren Verbindung von christlichem Glauben und staatlicher Macht formuliert, dass man von Schleithem an geradezu von einer täuferischen Konfession sprechen kann. Zweitens wurde im Streit um innertäuferische Verschiedenheiten gegenüber spiritualistischen Tendenzen²⁸⁸ ein Massstab gesetzt, der über Jahrzehnte hinweg immer wieder klärend wirkte. Schleithem konsolidierte damit die von Konrad Grebel, Felix Mantz und Georg Blaurock vertretene Variante des Täuferertums und darf als eigentliche Geburtsstunde der Schweizer Brüder gelten. Recht rasch fand dieser Zweig in der Schweiz und Süddeutschland Verbreitung, setzte sich gegenüber anderen Tendenzen meist durch und überlebte diese alle.

4.2. Erste Auswirkungen: Das Basler Täuferertum unmittelbar nach Schleithem

Auf welche Art und Weise die Ergebnisse der Schleithemer Synode Verbreitung fanden, ist leider nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Wir müssen aber annehmen, dass die führenden Täuferlehrer jener Zeit, wie sie sich aus den Akten erschliessen lassen, an den Verhandlungen im Schaffhausischen anwesend waren. Nur so kann die enorme Bedeutung, welche die Schleithemer Beschlüsse für die Folgezeit hatten, erklärt werden. Es ist zu vermuten, dass entweder aus sämtlichen Täuferregionen sich Vertreter in Schleithem einfanden und nach Abschluss der Gespräche die Artikel ihren Gesinnungsgenossen zu Hause mitteilten. Oder aber es wurden systematisch Sendboten in alle Richtungen ausgeschickt. Jedenfalls steht fest, dass die Verbreitung der Schleithemer Artikel ausserordentlich rasch erfolgte. Die darin vertretenen Positionen setzten sich zudem sehr bald im gesamtschweizerischen Raum durch, was wohl nicht zuletzt auch wieder der Autorität der in Schleithem Anwesenden zu verdanken war. Noch vor dem 15. März geriet dem Pfarrer von Kilchberg/BL eine Abschrift des Bekenntnisses

²⁸⁸ Eine bestimmte Richtung innerhalb des Täuferertums vertrat die Ansicht, ob Kindertaufe oder Mündigentaufe, ob Abendmahl mit oder ohne Verpflichtung zu brüderlicher Gemeinschaft, ob Eidschwur oder blosses Ja-Ja, Nein-Nein sei nicht wichtig. Bedeutsamer als diese «Äusserlichkeiten» seien «innere» Dinge, wie Glaube und Liebe.

in die Hände, welche er sogleich an Oekolampad schickte²⁸⁹. Nur wenig danach tauchte in Bern ebenfalls ein Exemplar auf, welches von Basler Täufern dorthin gebracht worden sein soll²⁹⁰ – möglicherweise von denselben, die zuvor das Baselbiet bereist hatten. Beide Beispiele zeigen, dass die Basler Täufer sehr bald von den Ergebnissen der Verhandlungen zu Schleithem erfahren hatten und in besonders aktiver Weise selbst um deren Weiterverbreitung besorgt waren.

Für die grosse Mehrheit der Basler Täufer dürften die Sieben Artikel zwar nichts grundsätzlich Neues gebracht haben. Massgebliche Vertreter der in Schleithem «siegreichen» Richtung innerhalb des Täuferiums, Leute wie Mantz und Pfistermeyer, hatten die Region Basel nämlich bereits seit etlicher Zeit zu einem ihrer beliebtesten Missionsfelder auserkoren, hier gewirkt und ihren Einfluss geltend gemacht²⁹¹. Falls überhaupt noch innertäuferisch Widerstand gegen diese Richtung in Basel vorhanden war, so dürfte er ab Frühjahr 1527 völlig erloschen oder aber bedeutungslos geworden sein. Hingegen lässt sich doch feststellen, dass auch das Basler Täuferium nach Schleithem wesentlich selbstbewusster, geeint und gestärkt dasteht und um Argumente in der Auseinandersetzung mit Kirche und Obrigkeit nicht (mehr) verlegen ist. Jedenfalls ist es interessant festzustellen, wie die Argumentationslinien der Basler Täufer oft sehr parallel zu denjenigen im Schleithemer Bekenntnis verlaufen²⁹².

Zum ersten Mal wird dies deutlich im Mai 1527 anlässlich der ersten quellenmässig fassbaren Berührung von Basler Täufern mit der Obrigkeit seit langem²⁹³. Zu diesem Zeitpunkt muss dem Bas-

²⁸⁹ Staehelin I, Nr. 472.

²⁹⁰ Wohl von Hans Seckler und Jakob Hochrütiner, dem Sohn von Lorenz Hochrütiner. Zwingli, Werke IX, S. 138 f., S/T, Nr. 1187, 1189), eventuell auch von Karl Brennwald (S/T, Nr. 1149?). Am 25. April 1527 sandte Haller das Exemplar an Zwingli. (Zwingli, Werke IX, S. 104 f.).

²⁹¹ Die neueste Forschung sieht in der täuferischen Gemeinde des Zürcher Unterlandes von 1526, die sich vom Schaffhausischen bis ins Freiamt ausdehnte und bereits deutliche Züge der Minorität trug, zum ersten Mal modellhaft die später in Schleithem vertretenen Prinzipien verwirklicht. (Haas 78). Von den dort wirkenden Predigern tauchen Pfistermeyer, Brennwald, Mantz und Winkler – um nur sie zu nennen – recht bald auch in Basel auf. Damit dürfte für Basel dasselbe gelten wie für die Gemeinde des Zürcher Unterlandes.

²⁹² Vgl. dazu BRA II, Nr. 654, 676; IV, Nr. 289; ferner auch unten S. 85.

²⁹³ Vgl. aber die Urfehden von verschiedenen Personen, die aufgrund ihrer Vergehen (Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit in kirchlichen Fragen, Weihwasserstein umstürzen, Priesterbeleidigung usw.) allenfalls Täufer oder Sympathisanten sein könnten: BRA II, Nr. 557, 560, 593, 597, 604.

ler Rat ein recht erfolgreicher Schlag gegen die wieder neu oder (eher) noch immer existierende städtische Gemeinde geglückt sein. Es gelang ihm, vorerst mindestens zwei der leitenden Täufer dingfest zu machen, nämlich Hans Pfistermeyer aus Aarau²⁹⁴ und Hans Altenbach aus Luzern²⁹⁵. Aufgrund von deren Aussagen erhielt der Rat Kenntnis von weiteren sich zu jener Zeit in der Stadt aufhaltenden führenden Täufern: Wolfgang Uolimann aus St. Gallen, der beim offensichtlich bereits wieder in der Stadt weilenden Michel Schürer²⁹⁶ logierte; Karl Brennwald, der bei einer «thüchlinweberin ann Spalenn, heiszt Genefe» wohnte; und Diepolt von Sultz, ein Schuhmacher zu St. Elisabethen. Ob ihm die Verhaftung auch dieser Personen gelang, ist nicht bekannt, aber auch nicht ausgeschlossen. Zumindest von Brennwald wissen wir, dass sein Anerbieten, seine Überzeugung öffentlich vor dem Rat zu vertreten, nicht der Vorschlag eines auf freiem Fuss Lebenden war²⁹⁷. Dass von keinem, auch nicht von Pfistermeyer und Altenbach, Urfehden oder Ausweisungsdokumente überliefert sind, mag daran liegen, dass sie sich alle zu schwören weigerten und der Rat sie deshalb ohne lange Formalitäten bei ihrer «ghorsame» auswies.

Die Verhöraussagen von Pfistermeyer und Altenbach, sowie die Disputationsthesen Brennwalds machen es deutlich, dass der Rat es hier mit einer Täufergruppe zu tun hatte, bei der die Schleitheimer Artikel bereits voll und ganz anerkannt waren. Namentlich, was die Absonderung anbelangte, dachten und verhielten sich die Basler Täufer getreu dem Vorbild der «Brüderlichen Vereinigung»: Eid und Kindertaufe wurden mit recht ähnlicher Begründung wie dort abgelehnt, an kirchlichem Gottesdienst und Abendmahl demonstrativ nicht teilgenommen. Wer waren nun aber diese Personen, die in derart enger Anlehnung an die Schleitheimer Beschlüsse argumentierten? Abgesehen von Diepolt von Sultz, über den wir nahezu nichts wissen²⁹⁸, handelt es sich bei den übrigen um Täufer, die bereits recht lange in enger Verbindung zum früheren Kreis um Grebel, Mantz und Blaurock nachweislich

²⁹⁴ BRA IV, Nr. 288.

²⁹⁵ BRA II, Nr. 654.

²⁹⁶ Zum letzten Mal war er am 24. Juli 1526 ausgewiesen worden. (BRA II, Nr. 479).

²⁹⁷ Brennwald legte seine Disputationsthesen am 25. Juni 1527 dem Rate vor. (BRA II, Nr. 676). Vgl. dazu unten S. 81 f.

²⁹⁸ Bei ihm handelt es sich wohl um einen der aus Strassburg ausgewiesenen Elsässer Täufer, von denen Oekolampad am 15. Januar 1527 schreibt, sie machten ihm in Basel zu schaffen. (Zwingli, Werke IX, Nr. 576).

gestanden haben, oder von denen dies angenommen werden muss.

Wolfgang Uolimann aus St. Gallen, ehemaliger Mönch im Prämonstratenser-Stift St. Luzi bei Chur, übernahm im September 1524 die St. Galler Laien-Bibellesegruppe von Johannes Kessler, zu der auch Lorenz Hochrütiner gehört hatte. Im Frühjahr 1525 wurde er von Grebel bei Schaffhausen im Rhein getauft, bald darauf verhaftet und am 17. Juli 1525 aus St. Gallen ausgewiesen. Im Herbst desselben Jahres tauchte er wieder in der Stadt auf, wurde erneut gefangen gesetzt und am 2. Oktober entlassen²⁹⁹. Darauf wandte er sich nach Zürich, nahm daselbst an der November-Disputation teil, kehrte nach St. Gallen zurück, wo er erneut verhaftet und am 22. Januar 1526 ausgewiesen wurde³⁰⁰. Danach scheint er sich ins Bündnerland begeben zu haben, wo er am 12. März 1526 nur deshalb nicht vor Gericht erscheinen musste, weil er an der Pest erkrankt war³⁰¹. In der Folge muss er sich dann nach Basel abgesetzt haben, vielleicht gemeinsam mit Ulrich Bolt etwa im Frühjahr 1526³⁰², und beim mehrmals ausgewiesenen Michel Schürer an der Weissen Gasse gewohnt haben.

Hans Altenbach aus Luzern ist wohl eine der wichtigsten Gestalten des frühen Basler Täufertums. Er war der Inhaber des Hauses in der Steinenvorstadt, wo sich die Täufer regelmässig trafen. Leider ist aber über ihn nicht sehr vieles bekannt. Laut eigenen Angaben trat er im Alter von 18 Jahren in ein Kloster ein, in welchem er 19 Jahre bis zu seinem Austritt verblieb, wobei er auch etliche Zeit den Posten eines Subpriors innehatte. Höchstwahrscheinlich muss es sich dabei um das Chorherrenstift St. Michael in Beromünster handeln, in welchem sich ein Hans Altenbach 1504 als Kanoniker nachweisen lässt³⁰³. Diese Vermutung wird noch durch eine andere Tatsache bestärkt: Am 10. November 1503 immatrikuliert sich ein Student gleichen Namens an der Universität von Freiburg im Breisgau und erwirbt 1505 den Titel eines Baccalaureus Artium³⁰⁴. Nun stand aber gerade das luzernische St. Michaelstift

²⁹⁹ QGTS II, Nr. 444, 465, 469, 478. Von Grebel dürfte Uolimann auch die Ablehnung des Eides übernommen haben. (QGTS II, Nr. 473).

³⁰⁰ QGTS I, Nr. 119; QGTS II, Nr. 481.

³⁰¹ QGTS II, Nr. 621.

³⁰² siehe oben S. 56.

³⁰³ Brändly II, 132 Anmerkung 140. Dies ist leider der einzige Beleg für den Aufenthalt Altenbachs in Beromünster. Dennoch wird Altenbach wohl bis zu seinem Austritt anfangs der 20er Jahre daselbst verblieben sein, und nicht, wie Brändly annimmt, in ein Basler Kloster übergewechselt haben. In einem solchen habe ich ihn jedenfalls nirgends nachweisen können.

in sehr enger Beziehung zu eben dieser Universität³⁰⁵. Wann Altenbach aus dem Stift austrat, ist nicht bekannt. Auf jeden Fall muss er sich recht bald in die Umgebung von Waldshut begeben haben, wo er sich in der Folge taufen liess³⁰⁶. Möglicherweise war auch er der «münch», der noch vor seiner eigenen Taufe den täuferischen Prediger Kleinhans Küentzi von Klingnau, den Wollweber zu Oberglatt, aufsuchte und ihn bat, er möge ihm sein Handwerk beibringen, «dann er sich gern mit siner hand das brott essen wöllt»³⁰⁷. Falls diese Annahme zutrifft, dass Altenbach sich tatsächlich im Hause dieses führenden Gliedes der Zürcher Unterländer Täufergemeinde aufgehalten hat, dann dürfte er dort seine theologische Prägung erhalten haben³⁰⁸. Im Hause Küentzis, einem überregionalen Täufertreffpunkt, könnte Altenbach auch Karl Brennwald kennengelernt haben, den Dritten im Bunde der im Mai/Juni 1527 in Basel auftauchenden Täufer.

*Karl Brennwald*³⁰⁹ wurde am 28. Januar 1526 vom Schwyzer Kürschner Anton Roggenacher in Zürich getauft³¹⁰. Er wirkte

³⁰⁴ Mayer, Hermann: Die Matrikel der Universität Freiburg im Breisgau Bd. 1, Freiburg i/B 1907, S. 153. Sidler, Josef: Die Bildungsverhältnisse im Kanton Luzern mit besonderer Berücksichtigung des Klerus (1250–1530), Freiburg i/Ur 1971, S. 124, 198.

³⁰⁵ Helvetia Sacra, Abteilung II, Teil 2: Die weltlichen Kollegiatstifte der Deutsch- und Französischsprachigen Schweiz, Bern 1977 S. 168 f., 189.

³⁰⁶ Seine Taufe kann nicht, wie es sich bei einer Datierung seines Verhörs (BRA II, Nr. 654) auf Mai 1527 ergäbe, «vor drü jarenn», also 1524 stattgefunden haben. Die ersten Glaubenstufen geschahen in Waldshut erst ab Ostern 1525, also muss auch seine Taufe *nach* diesem Zeitpunkt stattgefunden haben. Dass sich Altenbach gerade nach Waldshut wandte, muss wohl in seiner persönlichen Bekanntschaft mit Balthasar Hubmaier begründet sein: Die beiden studierten gleichzeitig in Freiburg i/Br. Ob Altenbach allerdings von Hubmaier selbst getauft wurde, oder allenfalls durch Ueli Teck oder Jakob Gross, wie Hans Küentzi von Klingnau, muss dahingestellt bleiben. Teck und Gross gehörten zur Minderheit der pazifistischen Täuferrichtung in Waldshut und mussten deswegen weichen. (QGTS I, Nr. 107).

³⁰⁷ QGTS I, Nr. 182, S. 201 f. (In Basel betrieb der Ex-Mönch Altenbach dann tatsächlich das Wollweber-Handwerk!!).

³⁰⁸ Die Gemeinde des Zürcher Unterlandes war geprägt vom Wirken Sattlers, Mantzens, Pfistermeyers und anderen und laut Haas 78 die erste Gemeinde jenes Typus einer von der Welt abgesonderten Gemeinde. Dass auch Altenbach jenem Ideal bereits früh verpflichtet war, zeigt die Tatsache, dass er 1527 aussagt, seit zwei Jahren seinen Herren nie mehr geschworen zu haben.

³⁰⁹ In den Basler Akten taucht er durchwegs als «Karlin» auf. Dass dieser «Karlin» tatsächlich mit Karl Brennwald identisch ist, wird aus mancherlei Angaben dennoch ersichtlich. Vgl. dazu BRA II, Nr. 654, 676, 677, 678; Burckhardt 21; und vor allem QGTS I, Nr. 180.

³¹⁰ QGTS I, Nr. 162 (Roggenacher seinerseits war am 26. Februar 1525 von Grebel getauft worden. QGTS I, Nr. 50).

sodann im Zürcher Unterland, wo er sich mit Täufern aus Waldshut traf, die nach der Rekatholisierung ihrer Heimatstadt im Dezember 1525 dorthin geflohen waren. Am 19. Februar war er mit «zweyen von Klingnow» zusammen, wobei es sich bei diesen um die Gebrüder Küentzi, Wollweber zu Oberglatt, handeln dürfte³¹¹. Bald danach lag er in Zürich gefangen, da auch er auf seiner täuferischen Überzeugung beharrte: «und will den touff, so er jetzt hatt, mit sinem blüt zügenn, dass er gerecht sige». Gemeinsam mit allen anderen massgeblichen Führern des Zürcher Täufertums lag er im Neuen Turm, wo der Rat sie bis zu ihrem Tod zu belassen gedachte³¹². Brennwald war es, der am Abend des 21. März 1526 eine Fluchtmöglichkeit aus dem gemeinsamen Verlies entdeckte und so den Ausbruch aller ermöglichte³¹³. Mit anderen zusammen wandte er sich nach Norden und fand noch in derselben Nacht wiederum Unterschlupf bei den beiden Küentzis in Oberglatt. Wohl am 7. April zog Brennwald weiter nach Embrach, wo er ein bis zwei Tage zu bleiben beabsichtigte³¹⁴. Danach verliert sich seine Spur, doch darf vermutet werden, dass er sich bald einmal nach Basel absetzte³¹⁵.

Von *Hans Pfistermeyer* aus Aarau schliesslich war bereits die Rede³¹⁶. Nach seinem Basler Aufenthalt vom Frühjahr 1526 und seiner zweimaligen Ausweisung hielt er sich «by einem jar» ausserhalb der nächsten Umgebung der Stadt auf. Erst kurz vor seiner neuerlichen Festnahme im Mai 1527 war er erneut nach Basel gekommen:

«Yetzt hab inn gott wider harin gefürt, und habs im niemandt erloupt, hab aber horenn sagenn, wie gut cristenn lut hie syennnd (. . .) dann als er sampstags verschinenn hiehar (gekommen), syennnd ir etlich inn Hansen (Altenbach) des Wollwebers hus ann den Steinenn, morndes sonntags züsammenn komenn (. . .)³¹⁷».

³¹¹ QGTS I, Nr. 169. Brennwald scheint sich des öfteren in Oberglatt aufhalten zu haben (QGTS I, Nr. 180).

³¹² Das lapidare Urteil lautete: «Also im thurnn ersterben lassen». (QGTS I, Nr. 170a).

³¹³ QGTS I, Nr. 178.

³¹⁴ QGTS I, Nr. 180. Dieselbe Fluchtroute schlugen auch Grebel und Mantz ein. Vgl. QGTS I, Nr. 200.

³¹⁵ Noch vor dem 15. März 1527 taucht in Bern ein Brennwald aus Zürich auf. (S/T, Nr. 1149). Es ist möglich, dass es der Täufer Karl Brennwald ist, der zu der Gruppe Basler Täufer gehörte, welche die Schleitheimer Artikel in die Aarestadt brachten. Siehe oben S. 54.

³¹⁶ Siehe oben S. 52 f.

³¹⁷ BRA IV, Nr. 288.

Aus alledem geht eindeutig hervor, dass Uolimann, Brennwald, Altenbach und Pfistermeyer aufgrund ihrer persönlichen Vorgeschichte und Erfahrung spätestens zu Beginn des Jahres 1527 über eine beachtliche Autorität in Täuferkreisen verfügt haben müssen. Es wäre deshalb nicht verwunderlich, wenn sie alle an der entscheidenden Schleithemer Synode teilgenommen hätten. Ob sie dies bereits als Vertreter des Basler Täuferturns taten, also bereits zuvor sich in der Stadt am Rheinknie aufhielten, ist für alle ausser Pfistermeyer durchaus denkbar, wenzwar nicht eindeutig zu beweisen. Es macht jedenfalls allen Anschein, dass die Täufergemeinde, welcher der Rat im Mai 1527 auf die Schliche kam, keine improvierte Ad-hoc-Versammlung war, sondern bereits seit etlicher Zeit bestand und recht gut organisiert war.

Die Treffen fanden laut den Aussagen von Pfistermeyer, Lux Wolff und Altenbach regelmässig im Haus des letzteren in der Steinenvorstadt statt³¹⁸. Ausser den bereits erwähnten Personen nahmen daran möglicherweise noch weitere Täufer teil, so vielleicht die im April 1527 in Bern verhafteten und am 1. Mai ausgewiesenen Jakob Hochrütiner und Hans Seckler, beide als Basler bezeichnet³¹⁹. Ferner «syennt wol etlich burger zü unnd vonn inen ganngen, die er (= Altenbach) nit mit namenn, sonnder mit ougenn kenne». Die Täufergemeinde dürfte überhaupt etlichen Zulauf gehabt haben. Mancher Basler war einerseits enttäuscht darüber, wie wenig die reformatorische Predigt bezüglich der Verbesserung des Lebenswandels der Bevölkerung bewirkte, und anderer-

³¹⁸ Seltener auch «inn des Brunschniders dochtermans hus», wohl dem Haus des Schwiegersohnes von Hans Brunschnider, dem Schneider, der am 17. Januar 1515 das Bürgerrecht erwarb. (Öffnungsbuch VII, 157). Vgl. BRA II, Nr. 654, S. 485.

³¹⁹ In Bern weigerten sich beide, Urfehde zu schwören und wurden deshalb ins Halseisen gestellt und ohne Eid weggeführt. Mit ihnen lagen noch sechs weitere, nicht namentlich bekannte Täufer in Bern gefangen. Sie gehörten wohl alle zu der Gruppe, welche die Schleithemer Artikel nach Bern brachte. (S/T, Nr. 1187, 1189; Yoder I, 113 f.). *Jakob Hochrütiner* scheint eine bernische Frau gehabt zu haben, kreuzt im Herbst 1527 wieder in Bern auf und wird am 14. Oktober erneut ausgewiesen (S/T, Nr. 1347). Er dürfte sich sodann, wie sein Vater Lorenz nach Strassburg abgesetzt haben (QGT VII, Nr. 109). Am 13. Juni 1528 wird er vom Berner Rat auf sein Gesuch hin begnadet, nachdem er vom Täuferturn abgestanden zu sein scheint (S/T, Nr. 1725). Er hält sich fortan in Bern auf (S/T, Nr. 2558). *Hans Hausmann*, nach seinem Beruf auch Seckler (= Taschenmacher) genannt, erwarb am 27. April 1516 die Safranzunft zu Basel (Zunftarchiv Safran 25, 28^v), ohne dass er anscheinend je Bürger geworden wäre. Als Täufer aktenkundig wird er in Basel erst nach seinen Berner Abstechern, zu dem auch seine «Teilnahme» an der Grossen Berner Disputation vom Januar 1528 gehört. (S/T, Nr. 1480). Über ihn siehe unten S. 99.

seits erschrocken über die heftige Polemik, welche zwischen Alt- und Neugläubigen herrschte. Solch frustrierte Bürger, für die der Schneider Lux Wolff ein charakteristisches Beispiel darstellt, näherten sich der täuferischen Bewegung, ohne sich ihr in der Regel jedoch je völlig anzuschliessen³²⁰.

Im übrigen scheint die Gemeinde auch häufig von auswärtigen Täufern besucht worden zu sein. So sagte Lux Wolff im Mai 1527,

«es syennd etlich vonn Augspurg, Lindow unnd Mumpelgart hie gsin, so ouch irer meynung, aber denen vonn Augspurg und Lindow sige gschribenn wordenn, hynus zü komenn und inenn helffenn, ein bystand thun wider ire predicanntenn³²¹.»

Ganz offensichtlich fand die Basler Gemeinde also weitherum Beachtung, was massgeblich das Verdienst ihrer vier wohl hauptsächlichsten Lehrer Uolimann, Brennwald, Altenbach und Pfistermeyer gewesen sein dürfte³²². Gleichzeitig oder kurz nach den Festnahmen von Altenbach und Pfistermeyer muss die Verhaftung

³²⁰ Lux Wolff von Pforzheim stand seiner täuferischen Sympathien wegen verschiedentlich vor dem Rat und leistete deswegen auch zweimal Urfehde (BRA II, Nr. 653, 654; 691).

Typisch für seinesgleichen ist wohl der Satz aus seinem Verhör: «(...) unnd gstat nit, das er sich hab widertouffen lassen, sy ouch noch hut züm tag der meynung nit, dann er sich noch nit so gerecht wisse.» Möglicherweise hat er sich kurz darauf aber doch taufen lassen, verweigerte jedenfalls den Jahreid (BRA II, Nr. 691), trat aber wohl bald schon wieder von seinem täuferischen Glauben ab und liess ab Herbst 1529 mehrere seiner Kinder zu St. Leonhard taufen. (Taufregister-Abschriften im St A BS, Bd. 6, S. 135 f.).

³²¹ BRA II, Nr. 654, S. 486. Diese Besuche dürften unmittelbar vor dem Verhör stattgefunden haben, denn in ebendieser Zeit geriet namentlich die bedeutende Augsburger Täufergemeinde unter grossen Druck. (ML I, 92 ff.). Unter den Augsburger Täufern in Basel befanden sich möglicherweise deren massgebliche Vertreter Augustin Bader (ME I, 209 f.) und Gall Fischer (ME II, 333). Wie bedeutend die Basler Täufergemeinde auch in späterer Zeit noch war, deutet die Aussage des süddeutschen Täuferführers Georg Nespitzer an, der 1529 zwecks Klärung von Differenzen mit den Schweizer Brüdern zu den «elsten der gemein» just in Basel zu reisen gedachte. (QGT II, Nr. 187).

³²² Für Pfistermeyer gelten allerdings wohl bestimmte Einschränkungen. Bereits Yoder (I, 134, 173 f.; II, 53 f.) vertrat die Ansicht, dass es ihm wohl eher um Busse, Erweckung und ethische Strenge ging, als um eigentliche Gemeindegründung. Für Yoder ist Pfistermeyer somit eher ein Pietist als ein Täufer, um eine spätere Terminologie anzuwenden. Pfistermeyer war wohl ein beim Volke sehr beliebter Prediger, dessen sittlicher Ernst beeindruckte, aber er errichtete keine Gemeinden mit Taufe und Bann. Yoder macht diese Feststellungen vor allem anhand des späteren Pfistermeyer bis zu dessen Widerruf am 21. April 1531. Ich neige aber dazu, dass tendenziell dasselbe auch für die frühere Zeit, also für die Basler Wirkungsperiode, gesagt werden darf.

von Karl Brennwald erfolgt sein. Die Verhandlungen des Rats in der Angelegenheit des Zürchers ermöglichen einen aufschlussreichen Einblick in das gesamte von Widerstreit erfüllte Leben der Stadt jener Tage.

Nach dem vorübergehenden Erstarren der altgläubigen Richtung im Anschluss an die Bauernunruhen des Frühjahrs und Sommers 1525 und nach der Niederlage der Reformierten an der Badener Disputation von Mai/Juni 1526 waren die Leute um Oekolampad keineswegs in Resignation verfallen. Sie hatten zwar eine Schlacht, nicht aber den Kampf verloren und brannten deshalb darauf, sich neu mit der alten Kirche zu messen. In diesem ihrem Vorsatz wussten sie eine entschlossener denn je und kontinuierlich grösser werdende städtische Anhängerschaft auf ihrer Seite. Namentlich die eidgenössischen Vorgänge, zumal die gewalttätige Ausbeutung des Badener Disputationssieges durch die altkirchlichen Orte, dann durch deren Versagung des Bundeseides, hatten ihre Wirkung auf die Basler Bevölkerung nicht verfehlt und manchen noch Zögernden in die Arme der Reformpartei getrieben³²³. Die Folge davon war, dass der Einfluss der Altgläubigen auf den Rat zusehends schwächer wurde und die Evangelischen nach einer Revanche, nach einer neuerlichen öffentlichen Auseinandersetzung mit den Katholischen drängten. Eine Möglichkeit dazu bot sich im Rahmen der Verhandlungen des Rates mit dem Täufer Karlin (= Karl Brennwald), zu denen auch je zwei Vertreter der beiden Glaubensparteien geladen wurden. Katholischerseits waren dies Augustinus Marius, Weihbischof und Münsterpredikant, sowie Leonhard Rebhahn, Leutpriester zu St. Peter; ihnen gegenüber stand neben Oekolampad noch Thomas Gyrfalk, Lesemeister der Augustiner.

Auf wessen Initiative die Disputation vor dem Rat letztlich zurückgeht, ist nicht völlig klar. Oekolampad nennt Karlin: Es sei dessen Vorschlag gewesen, seinen Glauben öffentlich zu rechtfertigen:

«Es hat sich begeben, dz Carlin N., widertauffer, in seiner gefencknüz hie zû Basel sich erbotten hat, sein irsal wider mich und andere predican- ten mit göttlichem wort nit irrsälig sein, sonder christlich anzûzeigen, das im von einem erberen, weisen radt gegünt ist³²⁴.»

³²³ Vgl. darüber Wackernagel III, 482 ff.

³²⁴ BRA II, Nr. 677, S. 548. Dieser Ansicht schliesst sich Yoder (I, 110) an. Vgl. aber die Aussage Oekolampads an anderer Stelle (BRA II, Nr. 677, S. 549): «Aber du (= Carlin) hast ein schlechte rechnung deins glaubens geben und nit weniger beybracht (...) dann das *von dir begert ist worden*.»

Dasselbe äussert auch Marius:

«Dann er etlich irrig artickel verfast, hatt wellen wider beider parteyen predicanten ze Basel beschirmen (...)»³²⁵.

Derselbe Marius hingegen verdächtigt zugleich auch Oekolampad der Urheberchaft:

«als ich im 1527 jar ze Basel für einem ersamen rhat usz des Ecolompadii anetzung ward neben ym gestelt wider einen widerteuffer Carlin N., do gefangen und fürgestellten ze disputieren (...)»³²⁶ »

Was trifft nun zu?

Die Ausführungen Brennwalds vor dem Rat erwecken nicht den Eindruck eines Mannes, der gekommen ist, seine Zuhörer zu überzeugen, sondern eher eines solchen, der sich beharrlich gegen die Bekehrungsversuche anderer wehrt. Seine Aussagen geben ihn deutlich als einen Täufer zu erkennen, der ganz im Sinne der Schleithemer Artikel argumentierte. Es ist daher fraglich, inwiefern ihm, der er die Absonderung von der Welt bejahte, an einer öffentlichen Disputation gelegen sein mochte. Darüber hinaus dürfte der Rat auch kaum je Wünsche eines Gefangenen berücksichtigt haben, wie dies Oekolampad schreibt. Ich neige deshalb dazu, in Brennwald *nicht* den tatsächlichen Initianten des Gesprächs zu sehen, wiewohl die offizielle Variante so lauten mochte. Weit eher sehe ich in Oekolampad den massgeblichen Drahtzieher im Hintergrund. Ihm musste an einer Disputation gelegen sein, wo er einerseits öffentlich gegen das Täufertum Stellung beziehen konnte, um so Gerüchten zu begegnen, welche ihn als einen geheimen Anhänger desselben verdächtigten³²⁷, und wo er andererseits und gleichzeitig zur Gegenoffensive gegen die Alte Kirche starten konnte. Da er aber seit seiner Badener Schlappe von 1526 unter eidgenössischem Bannfluch stand, konnte es ihm nur recht sein, dass an seiner Stelle der Täufer Brennwald als Veranlasser des Gesprächs bezeichnet wurde. Marius mag dieser Variante kurzfristig Glauben geschenkt haben, als auch er die Disputation als auf Carlins Wunsch einberufene darstellte. Aber spätestens seine Schilderung des Gesprächsverlaufes macht es doch deutlich, dass Brennwald wohl kaum der Initiant der Disputation sein kann:

³²⁵ BRA II, Nr. 678, S. 584.

³²⁶ BRA II, Nr. 678, S. 582.

³²⁷ Gast 241.

«Carlin, welcher nach ym uffgelegter fürtragung seyner artickel und yrer bewerbung sich öffentlich protestationsweis thût bedingen, also glauben und nit anderst willen gewisen werden; dann er seins solchen glaubens, des er also rechenschafft geben hab, gewisz sei, darvon yn kein mensch soll abwenden, darumb er sich auch mit uns (=Prädikanten) noch andern in keinerley weg in einicherley gespräch oder disputation welle einlaszen (. . .)³²⁸»

Wohl folgerichtig kam deshalb Marius zur Ansicht, Oekolampad sei der eigentliche Urheber des Anlasses³²⁹.

Nachdem den vier aufgebotenen Theologen die vier Artikel des Carlin, behandelnd Taufe, Obrigkeit, Eid und Irrlehrer, im voraus zugeschickt worden waren, fanden sich alle Geladenen am 25. Juni 1527³³⁰ im Rathaus ein. Nachdem Brennwald den ersten Artikel vorgelesen und erläutert hatte, war die Reihe an den Prädikanten zu antworten. Nun ergriffen die altgläubigen Marius und Rebhahn das Wort und erhoben energisch Einspruch gegen das vom Rat vorgeschlagene und von Oekolampad offensichtlich gutgeheissene Vorgehen. Wohl seien sie bereit, Carlin zu belehren, nicht aber in Anwesenheit der zwei Reformierten, von denen sie mehr trenne als von den Täufern.

«Dann es ist heiter und klar dz uns (. . .) doctor Huszschin (= Oekolampad) und die seinen in gemelten artickeln widriger sindt dann Carlin und die seynen³³¹.»

In den letzteren sah Marius ohnehin nur ein von den Oekolampadianern verführtes «arm vólcklin»:

«Dan dieweil die armen, einfeltigen, von ynen verfierte widerteuffer von allen christlichen breuchen, ordnungen und satzungen allein uff den heitern, dirren bûchstaben sind gezogen worden, haben sie denselbigen fleissiger betrachtet, dan yren meistern wil gefallen. Dann wie dirr und beschnitten er ist, so ist er dannocht ynen, ja yren meistern ze hert und ze streng, yres fleischischen sauff- unnd bauchlebens halben. (. . .) Darumb die fleischmeyster sich hand understanden, das arm vólcklin, die teuffer (. . .) wellen auszleschen nit des widertauffs (welchen sie uns zû für ein schein fürwenden, dan er geet von ynen ausz, wie du weist), sonder des sauffsleben halben, das ynen wolt dorch solch yr jünger abgestrikt werden³³².»

³²⁸ BRA II, Nr. 678, S. 586.

³²⁹ Gegen Yoder neige daher auch ich zur Ansicht, in Oekolampad den Hauptinitianten des Gesprächs zu sehen.

³³⁰ Zur Datierungsfrage BRA II, S. 547; Yoder I, 110 Anmerkung 1.

³³¹ BRA II, Nr. 678, S. 586.

³³² Ebd. S. 581.

Es sei namentlich nicht möglich, gemeinsam den «armen, irrigen man» zu bekehren, wo die «Lehrer» untereinander keineswegs einig seien, und wo er, Marius, eigentlich vorerst Oekolampad zurechtweisen müsste.

Dieses Votum von altgläubiger Seite scheint zu tumultuösen Ausschreitungen und gegenseitigen Beschimpfungen geführt zu haben, weshalb das eben erst begonnene Gespräch zu platzen drohte. Nachdem die Ruhe endlich wiederhergestellt werden konnte, war die Zeit derart fortgeschritten, dass man sich darauf einigte, nur noch die Ausführungen Carlins anzuhören, im übrigen aber die Entgegnungen von alt- und neugläubiger Seite gesondert und zu einem späteren Zeitpunkt folgen zu lassen. Die Theologen beider Richtungen sollten zudem ihre Erwiderungen innerhalb von vier Tagen schriftlich einreichen. Wie sich die Angelegenheit im Einzelnen weiter entwickelte, ist nicht bekannt, hingegen wurden die Schriften von Oekolampad und Marius beide gedruckt und sind erhalten³³³. Die zur Diskussion stehenden Artikel des Karl Brennwald lauteten wie folgt:

³³³ Oekolampad brachte seinen Text schon Mitte August 1527 im Druck heraus. Marius, dessen Originalvorlage in den Händen des Rates verblieb, veröffentlichte seinen Text erst 1530 aufgrund seiner persönlichen Aufzeichnungen und Skizzen. Beide Texte sind vollumfänglich abgedruckt in BRA II, Nr. 677, S. 547–579; Nr. 678, S. 579–611.

Erwähnenswert ist eine Bemerkung des Marius in der gedruckten Ausgabe seiner Antwort an Karlin. In seiner Vorrede an den christlichen Leser nennt er Brennwald einen der bedeutendsten Schüler des Hans *Denck*. (BRA II, Nr. 678, S. 584 f.). Dieser, ein früherer Korrektor bei Cratander und Curio in Basel, war 1523 von Oekolampad nach Nürnberg empfohlen worden, musste aber seiner Ansichten wegen am 25. Januar 1525 von daselbst fliehen. Einem Ruf Müntzers folgend, wandte er sich nach dem thüringischen Mühlhausen, von wo er aber bereits am 19. Mai ebenfalls fliehen musste. Er ging darauf wiederum nach Basel, wagte es aber nicht, seinen ehemaligen Gönner Oekolampad aufzusuchen. Hingegen müssen wir annehmen, dass er daselbst Kontakte zur ersten städtischen Täufergemeinde knüpfte. Noch vor dem 15. September 1525 taucht er nämlich – zusammen mit dem aus Basel verbannten Lorenz Hochrütiner – in St. Gallen auf (QGTS II, Nr. 476), nachdem er kurz zuvor aus Schwyz ausgewiesen worden war (QGTS II, Nr. 356). Möglicherweise unternahm er diese Reise gemeinsam mit oder wenigstens auf Veranlassung des Basler Täufers.

Nach einem längeren Aufenthalt in Augsburg, wo sich Denck im Frühjahr 1526 taufen liess und als Leiter der dortigen Gemeinde amtete, hielt er sich im November und Dezember 1526 in Strassburg auf. Wiederum ausgewiesen, besuchte er verschiedene Gemeinden in Süddeutschland und der Schweiz (ME II, 34). Unter anderem muss er sich dabei laut Marius auch «in Basler gebiet, jedoch heimlich, eingelassen und do vil discipel und jünger gemacht (haben), under welchen einer der fürnemet, mit namen Carlin N., sich dergestalt hat lassen mercken, dz er gefenglich ist angenomen worden». Marius wirft nun Oeko-

1. «Der kinder thüff ist ein grüwel vor got und eyn abgöttery»
2. «Die Oberkeyt ist von got ingesetz, so aber die oberkeyt usserhalb dem bevelch unnd geheys Crysty hanndlet, dan ist sy nyt crysten, man ist ouch iren nit schuldig, gehorsam ze sin.»
3. «Eid schweren ist verbotten unnd gebürt nit ze schweren, dan was uber ja unnd neyn, das ist von argem, deshalb sol man gar nit schweren umb dheinerley sach wyllen.»
4. «Wer anders lert unnd thut, dan Christus gelert hat, der ist ein verfierrer³³⁴.»

Was die Argumentationsweise der drei Kontrahenden anbelangt, so lässt sich, ohne ins Detail zu gehen³³⁵, generell folgendes festhalten: Carlins Begründung der vier Thesen erfolgt in engster wörtlicher und sachlicher Anlehnung an das Schleithemer Bekenntnis und geht nur unwesentlich über dieses hinaus. Neu ist

lampad vor, er habe «heimlich begert bey den heuptern, zû solchem gesprech (= Disputation mit Karlin) den Dencken zû berüffen, domit er möchte unrat zürichten». Dies sei ihm aber nicht zugestanden worden, weil, so Marius, «der Denck nit in der stat, sonder auszerhalb in einem dorff sich enthielt». Dass sich Denck zur Zeit der Karlin-Disputation in der Region Basel aufhielt, ist zwar durchaus möglich. Unerklärlich jedoch ist es, weshalb Oekolampad an der Gesprächsteilnahme dieses bedeutenden Täufertheologen gelegen sein mochte. Möglicherweise bringt hier Marius jedoch zweierlei durcheinander: Nach der täuferischen Märtyrersynode vom 20. August 1527 in Augsburg, welche Denck präsiidierte, wurde dieser als Sendbote nach Basel und ins Zürcher Gebiet bestimmt, zusammen mit einem sonst unbekanntem Hans Beck aus Basel (QGT VII, Nr. 129; ME I, 258. Es müsste sorgfältig geprüft werden, ob Beck allenfalls identisch mit Hans Pfistermeyer ist, der von Beruf Bäcker [= Pfister] war. [?]). Bald darauf muss Denck jedoch vom Täuferum abgestanden sein, trat in Kontakt mit Oekolampad und bat um Aufenthaltsbewilligung in der Stadt, welche ihm auch gewährt wurde. Der Basler Reformator besuchte Denck fleissig und veranlasste ihn, einen Widerruf zu schreiben, was dieser, obwohl inzwischen bereits an der Pest erkrankt, denn auch tat. Obwohl in manchem von seinen eigenen Ansichten abweichend, publizierte Oekolampad diese Schrift dennoch unter dem leicht irreführenden Titel: «Hans Denckens Widerruf».

Im November 1527 starb Denck in Basel.

Diese (spätere!) Annäherung von Denck und Oekolampad mag Marius im Auge gehabt haben, als er die beiden bereits miteinander in Verbindung brachte zur Zeit der Karlin-Disputation. Der (mutmassliche) Irrtum des Marius kann unbeabsichtigt sein, indem er sich 1529, als er die Vorrede verfasste, nicht mehr an alle Einzelheiten zu erinnern vermochte. Er kann aber auch beabsichtigt sein, falls er Oekolampad durch einen Hinweis auf seine Beziehung zum berühmten «Erzketzer» Denck verunglimpfen wollte. Hingegen ist Marius wohl insoweit Glauben zu schenken, was den längeren Aufenthalt Dencks in der Region Basel bereits vor der Märtyrersynode anbelangt. Über Denck vgl. ferner ME II, 32 ff.

³³⁴ BRA II, Nr. 676.

³³⁵ Vgl. dazu Yoder I, 110 ff., II, 44 ff., 56 ff., 76 ff.

einzig, dass nun als Punkt 4 ein methodisches Problem zu einer eigenständigen These ausgebaut wird. Carlin wendet sich damit gegen jeglichen Versuch, in religiösen Fragen andere Massstäbe gelten zu lassen als die im Neuen Testament formulierte Lehre und Praxis.

Ebenfalls wenig Neues bietet die Antwort Oekolampads. Im Grossen und Ganzen sind es dieselben Gedanken, wie im Täufergespräch vom August 1525, die seine Erwiderung dominieren³³⁶. Zentral in seinem Denken ist wiederum die Unterscheidung zwischen innerlichen, heilsnotwendigen und äusserlichen, nicht heilsnotwendigen Dingen. Bezüglich der ersteren gebe die Bibel klare Auskunft, aber was die letzteren anbelange, so lasse sie diese Fragen meist offen. Hier, wo die Schrift weder klare Gebote noch Verbote formuliere, habe als Richtschnur des Handelns die Regel der Liebe und des Glaubens zu gelten³³⁷. Wie immer man auch diese «Regel der Liebe» bei Oekolampad inhaltlich charakterisiert³³⁸, stets war sie auf eine Beschränkung der Schriftautorität ausgerichtet. Ob sie sich nun auf die angeblich notwendige Schonung der Schwachen berief, auf die Bewahrung der Einheit von Bürgerverband und Christengemeinde, auf die Abwehr von Werk- und Selbstgerechtigkeit – stets wandte sie sich gegen die radikale Anwendung des Schriftprinzips, dessen konsequenteste Verfechter die Täufer waren. «Hie müssend wir uff unser regel gon» oder «Wir nemmend abermal für uns die regel der liebe» waren zunehmend Standardsätze nicht nur Oekolampads, sondern aller reformierten Prädikanten in ihren Gesprächen mit den Täufern, wenn es galt, trotz Meinungsverschiedenheiten im Bibelverständnis dennoch zu einer Einigung zu gelangen³³⁹.

Bei alledem bleibt aber Oekolampads Entgegnung an den Rat in manchem zwiespältig, indem es ihm nicht gelingt, sich klar gegen beide Seiten, gegen Täufer und Altgläubige abzugrenzen. So bestreitet er in der Frage der Beteiligung am politisch-öffentlichen Leben, dass es notwendig sei, «dz ein jeder soll und müsse allem Christus exempel nachvolgen». Handkehrum gebraucht er aber selbst den Gedanken der Imitation Christi, wenn es gilt, die Legitimität des Eides nachzuweisen³⁴⁰. Die theologische Emanzipation des Laien gegenüber der Alten Kirche, die er so sehr betont und

³³⁶ Vgl. oben S. 43 ff.

³³⁷ BRA II, Nr. 677, S. 550 ff., 564, 567, 572.

³³⁸ Vgl. dazu Yoder II, 44–55; QGTS IV, S. 6 f., 11, 13 f.

³³⁹ QGTS IV, S. 14, 21.

³⁴⁰ BRA II, Nr. 677, S. 568, 575.

auf die er so sehr angewiesen ist, wird ihm dann lästig, wenn ihm der ungebildete Pöbel mit der Bibel in der Hand an den eigenen Karren fährt. Noch und noch bekommt es demzufolge ein Carlin zu hören, welch unwissender Tropf er eigentlich sei:

«Disen spruch verstastu eben als wol wie ander gschrift, das ist als vyl als nichts³⁴¹.»

Offener zutage als die Differenzen zwischen Oekolampad und den Täufern, welche sich letztlich ja beide auf das Schriftprinzip beziehen, tritt der Gegensatz zwischen diesen und dem Katholiken Marius.

Marius und die Täufer gelangen zu abweichenden Ergebnissen, weil ihre Ausgangspunkte verschieden sind. Für beide ist es keine Frage, ob Schrift oder Tradition als letzte Autorität in religiösen Belangen zu gelten habe. Daher ist die Gegnerschaft der Täufer für den Altgläubigen auch erträglicher, weil ehrlicher, als diejenige Oekolampads, der die Schrift gegen die Kirche gebrauchte, wenn es gegen ihn, hingegen die Waffen der Kirche gegen die Schrift, wenn es gegen Carlin gehe³⁴².

Wie der städtische Rat nach Eingabe der Antworten Oekolampads und Marius' im Einzelnen verfuhr, ist leider nicht bekannt. Da weder ein Ratsurteil gegen Brennwald, noch gegen die ebenfalls gefangenen Altenbach und Pfistermeyer vorliegt, dieselben aber fortan nicht mehr als Täufer in den Basler Akten auftauchen, müssen wir annehmen, dass sie alle ausgewiesen wurden³⁴³. Überhaupt wird es nun rasch sehr still um das städtische Täuferum, das offensichtlich seiner profiliertesten Führer beraubt worden war³⁴⁴. Ein anderes Dokument hingegen erlaubt es, gewisse Schlüsse zu ziehen bezüglich der Reaktion der Behörden nach der Carlin-Disputation.

³⁴¹ Ebd. S. 572, weitere Belege S. 554, 560.

³⁴² BRA II, Nr. 678, S. 581.

³⁴³ Am 5. Mai 1528 erwirbt ein Wollweber Hanns Allenspach von Bischofszell das Bürgerrecht. (Öffnungsbuch VII, 230^v). Derselbe lässt in den 30er Jahren zwei seiner Kinder zu St. Leonhard taufen. (Taufregister-Abschriften Bd. I, S. 7). Es ist möglich, dass er mit dem ehemaligen Täufer Hans Altenbach aus Luzern identisch ist. Bischofszell könnte in diesem Fall auf seinen letzten Aufenthaltsort nach seiner Ausweisung aus Basel, oder aber auf frühere Verbindungen zu diesem Ort (Kloster St. Pelagius?) hindeuten.

³⁴⁴ Für lange Zeit das letzte Mal liegt im Juli 1527 ein städtischer Täufer (Sympathisant?) im Gefängnis, nämlich der rückfällige Schneider Lux Wolff. Er schwört am 20. Juli Urfehde. (BRA II, Nr. 691). Seine Verhaftung muss vielleicht bereits im Zusammenhang gesehen werden mit der Ausbreitung des Täuferums auf der Landschaft. Siehe unten S. 92 ff.

Es handelt sich dabei um das Erste Baslerische Mandat gegen die «Wiedertäufer», welches unmittelbar im Anschluss an dieses Gespräch am 6. Juli 1527 erlassen wurde³⁴⁵. Inhaltlich fordert das Mandat namentlich zweierlei, nämlich «das ein jede person so einmal getoufft ist, sich daran settigen lassen und das ouch niemands mer an kein winckelpredig gan sol». Das ist im Prinzip nichts Neues gegenüber dem früheren Ratsbeschluss vom 24. Juli 1526. Aufschlussreich ist es nun aber, festzustellen, wie die Obrigkeit ihr Vorgehen begründet. Vorerst sieht sie sich ganz eindeutig als *christliche* Obrigkeit, die eingesetzt ist, christlich-brüderliche Liebe zu pflanzen und den Stadtfrieden zu wahren. Eben diese Eintracht scheint ihr nun aber massgeblich durch täuferische Umtriebe gefährdet. Sowohl die Ablehnung der Kindertaufe und die Einführung der Glaubenstaufe, als auch die Teilnahme an täuferischen Winkelpredigten in Feld und Wald führe zu «merckliche(r) spannung und trenung», sei zu «verletzung bruderlicher liebe unnd einigkeit diennlich» und bewirke «ungehorsame unnd verachtung der oberkeit».

Damit machte sich der Rat über weite Strecken die Argumentation des Oekolampad zu eigen. In teilweise fast wörtlicher Anlehnung an ihn verteidigt er die Kindertaufe:

«wir wollend ouch, das alle junge khinder fürhin, wie biszhar bescheiden, getoufft unnd durch das bad der widergeburt zu dem christennlichen volck ingeschriben werdend, uff das der verzug des touffs unsem nechsten nit ergerlich unnd zu verletzung bruderlicher liebe unnd einigkeit diennlich sye.³⁴⁶»

Am deutlichsten klingen oekolampadische Gedanken stets dort an, wo der Rat, wie er dies noch und noch tut, die Einheit unter der Bevölkerung betont und gewillt ist, keinerlei Störung derselben zu dulden³⁴⁷. Dass der Einfluss der Reformpartei auf den Rat erheblich zugenommen hatte, wird aber auch noch anderswo deutlich.

³⁴⁵ BRA II, Nr. 681.

³⁴⁶ Gerade in dieser Passage sind aber bereits auch schon Differenzen sichtbar. So hätte Oekolampad die Kindertaufe wohl nie als ein «bad der widergeburt» bezeichnet. Aber gerade dieses Missverständnis ist typisch für die Tendenz des Rates, aus der Argumentation Oekolampads *das* herauszugreifen, was ihm dienlich war, ohne theologisch das Ganze durchschaut zu haben.

³⁴⁷ Diese Schwerpunktsetzung obrigkeitlicher Politik findet ihre ausgeprägte Fortsetzung in den Erlassen bezüglich der Messe vom 23. September 1527 (BRA II, Nr. 728) und bezüglich der «zwiespältigen Predigt» vom 21. Oktober 1527. (BRA II, Nr. 740).

Noch Marius hatte nicht die Täufer, sondern die Reformierten als die Hauptschuldigen am Zwiespalt unter der Bevölkerung bezeichnet. Das Mandat stempelt nun aber die Täufer zu den massgeblichen Sündenböcken. Auch das liegt durchaus in der Linie von Oekolampads Antwort an Carlin. Ganz allgemein wird anhand des Mandatstextes ersichtlich, dass der Rat die Gedankenführung Oekolampads überall dort bereitwillig übernahm, wo diese dazu angetan war, seinen Kompetenzbereich auf Kosten der Alten Kirche zu erweitern. Indem beispielsweise Oekolampad der Taufe eine «staatsbürgerliche» Funktion im Sinne einer gesellschaftseinen Kraft beigemessen hatte, war dieses kirchliche Sakrament in das Blickfeld einer sich christlich wissenden Obrigkeit gerückt. Deren Aufgabe als Hüterin der Ordnung war es demnach, in bisher der Kirche vorbehaltenen Gebiete einzudringen und gesetzgebend mitzubestimmen, worin die richtige Taufe zu bestehen habe.

Die andere Seite der oekolampadischen Kritik an der täuferischen Tauflehre aber, wonach nicht die Taufe das rechte Mittel sei, eine reine Kirche der Gläubigen zu errichten, sondern der Bann³⁴⁸, überging der Rat. Indem er aber dessen Argumentation nur teilweise übernahm, verlagerten sich die Schwerpunkte. Dies konnte zwar das Eingehen einer vorläufigen Interessengemeinschaft von Rat und Reformation nicht gefährden: Die gemeinsame Ablehnung von altgläubiger Macht und täuferischem Radikalismus war vorderhand eine ausreichende gemeinsame Basis. Spätestens aber mit dem Zerbröckeln dieser Front der äusseren Feinde musste diese Allianz brüchig werden. Es ist denn auch bezeichnend, dass Oekolampads Reformwerk letztlich nicht an den Altgläubigen oder den Täufern, sondern am Widerstand des Rates scheiterte, und zwar genau in *der* Frage, wo der Reformator den Täufern wohl am nächsten stand und nun seinerseits die christlich-bürgerliche Eintracht bedrohte: Der Bannfrage. Dieser Aspekt in Oekolampads Theologie war aber bereits vor 1527 deutlich erkennbar und es musste klar sein, dass ein Konflikt mit dem Rat über kurz oder lang wohl unausweichlich sein würde³⁴⁹.

³⁴⁸ BRA II, Nr. 677, S. 558; gesprech b iij^v, b iij. Beiden, Oekolampad und den Täufern, ging es letztlich um die Errichtung einer Kirche von wahren Gläubigen. Gerade dies aber übersah der Rat.

³⁴⁹ Diese Vorgänge können hier nur skizzenhaft wiedergegeben werden, da sie nicht eigentlich zum Thema dieser Arbeit gehören. Sie näher zu untersuchen wäre aber eine lohnende Aufgabe, um so mehr, als diese Fragen von der bisherigen Forschung m.E. recht stiefmütterlich behandelt wurden. (Vgl. auch Geiger 10 f.).

Noch ein weiteres wird aber durch das Mandat deutlich. Erstmals richtet sich der Rat in der Frage der Täufer nämlich an *alle* seine Bürger und Untertanen in Stadt *und* Land. Wie der weitere Gang der Ereignisse zeigt, kann dies nicht bloss eine vorbeugende Massnahme gewesen sein. Vielmehr muss der Rat, möglicherweise anhand der Verhöre gefangener städtischer Täufer, vom Vorhandensein täuferischer Zellen auch auf der Landschaft unterrichtet worden sein. Dass er gewillt war, künftig schärfer durchzugreifen, zeigt auch die Tatsache, dass er namentlich den Kampf gegen das Sympathisantentum zu intensivieren bestrebt war. Hatte der Rat in seinem Erlass vom 24. Juli 1526 die Strafmassnahmen von den eigentlichen Täufnern auf die Hörer von Winkelpredigten ausgedehnt³⁵⁰, so verbot er nun zusätzlich auch das Beherbergen von solchen Personen. Da dieselben wahrscheinlich oft einen langen Anmarschweg hatten bis zu den verborgenen Versammlungsplätzen, waren sie auf einen Unterschlupf unterwegs zweifellos angewiesen. Indem die Obrigkeit das «behusen oder unterschleiff geben» untersagte, erschwerte sie den Täufnern das Abhalten von Versammlungen empfindlich. All dies blieb aber solange bloss Theorie, als es dem Rat nicht möglich war, die Befolgung seiner Anordnungen in der Praxis zu kontrollieren und zu gewährleisten.

Ein erster Schritt zu einer wirksamen Bekämpfung des Täufertums waren die ab 1527 einsetzenden Bestrebungen, die Abwehrmassnahmen auf eidgenössischer Ebene zu koordinieren. Es hatte sich nämlich schon bald gezeigt, dass aus einem Ort ausgewiesene Täufer recht bald ihre Tätigkeit in angrenzenden Gebieten weiterführten. Am 2. August 1527 wandte sich deshalb Zürich an Bern, Basel, Schaffhausen, Chur, Appenzell und St. Gallen und lud Vertreter dieser Orte zu einer gemeinsamen Beratung ein³⁵¹. Vom 12. bis zum 14. August versammelten sich in Zürich bevollmächtigte Ratsbotschaften aus Zürich, Bern und St. Gallen, währenddem die Abordnungen Basels und Schaffhausens nur als Beobachter teilnahmen. Den dortigen Abschied³⁵² beschlossen am 9. September die von Zürich, Bern und St. Gallen anzunehmen und drucken zu lassen. Die Basler und Schaffhauser Boten jedoch gaben an, dass sie zwar «nit minder misfallenns ab solhem widertouff unnd deszelbigen anhang» hätten, dass sie aber aus Rücksicht auf die an den Besprechungen nicht vertretenen katholischen Orte von einem derartigen Vorgehen absehen wollten:

³⁵⁰ BRA II, Nr. 454. Siehe oben S. 59.

³⁵¹ QGTS I, Nr. 226; BRA II, Nr. 700.

³⁵² BRA II, Nr. 707; QGTS II, Nr. 1.

«Damit aber annder Eydtnossen nit achten mögen, das wir für uns selbs unnd inen zu rugck ein sündrung machen wölten, so wäre inen nit gemeint noch fuglich, besonnder diser zitenn, also ein offnen truck usgon ze lassen³⁵³.»

Der Basler Gesandte dürfte in dieser seiner Argumentation wohl nicht zuletzt an die Handelsinteressen seiner Stadt gedacht haben, die bei einer Brüskierung der katholischen Orte auf dem Spiele standen. Daneben wies er aber auch darauf hin, dass Basel erst kürzlich ein ähnlich lautendes Mandat gegen die Täufer erlassen habe, weswegen von einem Neudruck abgesehen werden könne. Es war denn auch durchaus keine Farce, wenn der Basler Abgeordnete meldete, seine Herren seien, was die Täufer anbelange, «zum höchstenn ze straffen begirig». Es zeigte sich mehr und mehr, dass dem Rat mit den Verhaftungen und Ausweisungen des Frühjahrs und Sommers 1527, sowie mit der im Ersten Ratsmandat gegen die Täufer vom 6. Juli 1527 vorgegebenen verschärften Strafpraxis *der* entscheidende Schlag gegen die städtische Täufergemeinde gelungen war. Von nun an war das Täuferum gezwungen zu weichen, wenn es überleben wollte. Wohl gab es noch vereinzelt in der Stadt wohnhafte Täufer³⁵⁴, aber von einem Versammlungsort innerhalb der Stadtmauern ist fortan für lange Jahre nichts mehr bekannt³⁵⁵. Der Schwerpunkt des Basler Täuferums hatte sich

³⁵³ BRA II, Nr. 720; vgl. auch Nr. 721.

³⁵⁴ So wohl vor allem *Michel Schürer*, der noch etliche Zeit dem Täuferum angehangen sein dürfte. Anfangs 1528 beherbergt er jedenfalls die Thüringer Täufer und Schüler Thomas Müntzers Hans Römer, Christoph Peisker und Volkmar Fischer und hat Gemeinschaft mit ihnen. Dieselben bekehren sich im Verlauf ihres Basler Aufenthaltes offensichtlich zum pazifistisch-separatistischen Zweig der Schweizer Brüder. Fischer gibt später allerdings an, dass es noch 1528 viele Täufer in Basel gegeben habe, jedoch wird nicht klar, ob es sich dabei um städtische gehandelt hat: «Idem hat bekant, zu Basel halten sich der widderteufer viel, heissen sich bruder und tragen kein schwerter nach lange messer.» Wappeler 372. Vgl. ferner ebd. S. 37 ff., 362 ff. Dann etwa auch die bereits zum ersten Täuferkreis vom August 1525 zählende und 1529 als rückfällig Gewordene erneut inhaftierte *Kathrin Brenner* (BRA III, Nr. 493). Ferner wohl auch *Verena Hausmann*, Ulrichs Frau, die sich weigerte, ihr Kind taufen zu lassen (BRA III, Nr. 97). Möglicherweise ist sie verwandt mit Hans Hausmann, dem Basler Täuferlehrer.

³⁵⁵ Interessant wäre es allerdings, die namentlich vom Sommer 1527 bis zum Durchbruch der Reformation im Februar 1529 zeitenweise sehr zahlreichen radikal-reformierten (antiklerikalen, bilderstürmerischen) Ausschreitungen in der Stadt (Vgl. BRA II, Nr. 696, 725; III, Nr. 86, 117, 219, 220, 222, 365, 429, 430, 548, 596 ff. usw.), aber auch auf dem Land (BRA II, Nr. 754; III, Nr. 28 ff., 46, 83, 104, 123, 133, 135, 145, 146, 155, 195, 197, 367 usw.) näher zu verfolgen, namentlich was deren Beziehung zum Täuferum anbelangt. Solches muss aber im Rahmen dieser Arbeit unterbleiben.

somit spätestens ab dem Sommer 1527 eindeutig und endgültig auf die Landschaft verlagert.

4.3. Die Anfänge des Täuferturns auf der Landschaft

Noch ehe der Rat dazu kam, das eben erlassene Mandat in die Ämter abzusenden³⁵⁶, tauchten auf der Landschaft bereits die ersten Täufer auf und wurden gefangen nach Basel geführt. Die acht Personen, welche zwischen dem 16. und dem 20. Juli 1527 Urfehde schworen, waren der Bauernführer aus den Unruhen vom Mai 1525, Heini Soder; Pentelin, Lorenz und Wolfgang Walch, sowie Heini Heynimann, Jakob Tegerfeld und Thurs Schauenburg, alle von Liestal³⁵⁷. Diese scheinen entdeckt worden zu sein, als sie sich weigerten, ihrem Schultheissen Gehorsam zu schwören. Dabei kam auch gleich aus, dass sie an täuferischen Winkelpredigten teilgenommen oder dort gar selbst gesprochen hatten³⁵⁸. Von ihnen allen berichten die Quellen, dass sie «Widertoiffer» oder «des widertouffs anhenger» seien. Ob sie deswegen aber auch die Glaubenstaufe empfangen haben, ist zwar wahrscheinlich, aber keineswegs gesichert³⁵⁹. Jedenfalls fällt es auf, dass die Liestaler Eidverweigerer, im Gegensatz zu den städtischen Täufnern der vorangegangenen Monate, sich vor dem Rat nicht mehr standhaft zu schwören widersetzten, sondern sich allesamt dazu herbeiliessen, eidlich zu bekräftigen, nichts mehr mit täuferischen Umtrieben zu tun haben und der Obrigkeit gehorsam sein zu wollen. Am 3. August erliess der Rat jedoch zusätzlich zum eben erst publizierten Mandat eine neue Erkenntnis, wonach «dy wyder-teuffer unnd dy so nit schwerenn wöllenn» künftig samt Familie aus Stadt und Landschaft Basel ausgewiesen werden sollten³⁶⁰. Dies

³⁵⁶ Dies geschah am 20. Juli 1527 (BRA II, Nr. 692).

³⁵⁷ BRA II, Nr. 687, 689, 690. (Ein Pentelin Walch schwört sowohl am 16. wie auch am 20. Juli 1527 Urfehde, wobei nicht klar ist, ob es sich um eine oder um zwei Personen handelt.)

³⁵⁸ *Wer* selbst gepredigt hat, wird nicht gesagt. Vielleicht Heini Soder, der bereits früher ein geschickter Volksredner gewesen war. (Vgl. BRA II, Nr. 295, S. 245 f.)

³⁵⁹ «Widertoiffer» war, nicht nur im Vokabular des diese Urfehden niederschreibenden altgläubigen Notars Saltzmann, ganz generell ein nicht genau zu definierendes Schimpfwort, weshalb Vorsicht bei der Interpretation stets am Platze ist. Dazu kommt, dass Saltzmann noch 1527 keinen Unterschied zu machen scheint zwischen «luterisch» und «widertoiffisch». (Vgl. BRA II, Nr. 690).

³⁶⁰ BRA II, Nr. 702.

annehmen, die bereits für das städtische oder stadtnahe Täuferium von 1527 bedeutsam waren: Brennwald, Uolimann, allenfalls Denck, höchstwahrscheinlich Pfistermeyer. Daneben dürfte aber auch die Saat aufgegangen sein, welche Leute wie die radikal-reformierten Liestaler Pfarrer Stefan Stör, Johannes Brühwiler und Heinrich Sinckentaler bereits zwei Jahre zuvor gesät hatten³⁶³. Mit ihnen war ein Heini Soder in engster Beziehung gestanden, mit ihnen gehörte er zu den massgeblichsten Figuren der Bauernunruhen vom Mai 1525. Über seine Entwicklung vom Bauernführer und Volksredner zum Täufer ist nun aber leider nichts bekannt. Die Frage muss darum letztlich wohl offen bleiben, ob sein Werdegang bruchlos erfolgte oder aber eines Damaskuserlebnisses bedurfte, um vom Saulus zum Paulus zu werden. Ohne letzteres auszuschliessen neige ich doch zur Ansicht, dass der Bauernführer Soder nicht sehr weit weg vom Täufer Soder stand, dass also seine Person ein weiterer Beleg dafür ist, dass Täuferium und Bauernkrieg keineswegs voneinander unabhängige Phänomene sind. Zum einen ist es nämlich bezeichnend, dass das Hauptvergehen der Liestaler Abtrünnigen, als deren Kopf kaum ein anderer als der populäre und erfahrene Heini Soder in Frage kommt, dasjenige ist, bei welchem sich täuferische Absonderung am stärksten mit obrigkeitsfeindlichen Absichten paart, nämlich die Eidverweigerung. Von der Glaubenstaufe oder der Ablehnung des öffentlichen Kirchganges – um nur diese zu nennen – liesse sich solches nicht sagen. Zum andern zeugt es von eigentlich recht untäuferischem politischem Pragmatismus, wie er einem Volkstribunen wie Soder wohl eigen war, wenn er und seine Mitgefangenen – vielleicht wider besseres Wissen – der Obrigkeit gehorchte, den befohlenen Eid tat und dadurch die Freiheit erlangte. Wenn dieses Verhalten der Liestaler Täufer auch nicht gerade unbedingt den Grundsätzen des Schleithheimer Bekenntnisses entsprechen mochte, so ginge es nun aber dennoch nicht an, diesen Personen deswegen die Zugehörigkeit zum Täuferium abzuspochen. Vielmehr zeigt gerade das Beispiel von Heini Soder, dass seine täuferische Überzeugung durchaus Bestand hatte und manchen Stürmen trotzte: Sechs Jahre später, im Juli 1533 liegt er wiederum im Gefängnis, wiederum seines täuferischen Glaubens wegen³⁶⁴.

³⁶³ Von Sinckentaler hiess es bereits 1524, er sei «uberusz Luterisch» und habe «in wincklen geprediget» (BRA I, Nr. 259). Brühwiler war ehemals Kaplan und Helfer Wilhelm Reublins zu St. Alban (Wackernagel III. 341; Gauss 369 ff.; BRA I, Nr. 260).

³⁶⁴ BRA VI, Nr. 300. Soder wird am 19. Juli 1522 auf ewig aus einem Umkreis von 5 Meilen aus der Stadt ausgewiesen.

Auf Monate hinaus zum wichtigsten Zentrum täuferischer Tätigkeit wurde nun aber das zwei Kilometer südöstlich von Liestal gelegene Bauerndorf *Lausen*. Bereits Mitte des Jahres 1527 müssen dort Täufer gelebt haben: Bald nach dem Erlass des Ersten Täufermandates³⁶⁵ zog es nämlich ein dort wohnhaftes Ehepaar vor, wegzuziehen, um ihres Glaubens leben zu können. Als die beiden aber wieder zurückkehrten, wurden sie auf Veranlassung des Liestaler Schultheissen am 7. November verhaftet, wohl im Hause von deren Schwager, Klaus Tschudi, der ihnen ersten Unterschlupf bot³⁶⁶. Derselbe Schultheiss hatte bereits zuvor seinen untergebenen Amtleuten befohlen, ihm alle täuferischen Umtriebe geflüssentlich anzuzeigen, was diese jedoch anscheinend nicht taten – ob aus Sympathie mit den Täufern oder aus Antipathie gegen die Obrigkeit bleibe dahingestellt³⁶⁷. Jedenfalls scheint das Täuferum gerade in jener Gegend rasch um sich gegriffen zu haben. Bereits Anfang März 1528 schrieb der Schultheiss von Liestal erneut an den Basler Rat und überwies ihm drei Lausener, welche in ihren Häusern Täufer, wohl auswärtige Sendboten, beherbergt hatten.

Nun erwies es sich mehr und mehr als Mangel, dass das Erste Ratsmandat gegen die Täufer keinerlei bestimmtes Strafmass für die einzelnen Vergehen festlegte. Der Rat war damals (im Juli 1527) wohl noch der Ansicht gewesen, es genüge die bloss allgemeine Androhung, er wolle alle Täufer und deren Beherberger «an lib unnd güt hertenglich straffen unnd harinnen niemand verschonnen». Nun sah er sich aber gezwungen, auch die Frage des Strafmasses näher zu regeln³⁶⁸. Am 14. März 1528 erliess er deshalb

³⁶⁵ Vgl. Anm. 356.

³⁶⁶ Ein Klaus Tschudi von Pratteln schwört am 11. Februar 1528 Urfehde wegen seines Widerstandes in der Zehntfrage (BRA III, Nr. 46). Er dürfte mit dem Lausener Täufer aber nicht identisch sein.

³⁶⁷ BRA II, Nr. 751. Die Datierung dieses Aktenstückes kann nicht auf «vor dem 7. November 1527» lauten, wie dies Dürr/Roth in BRA annehmen, da die Verhaftung des Ehepaares an eben diesem Datum stattfand und im Text als bereits geschehen geschildert wird. Sie kann aber auch nicht in's Jahr 1526 fallen (so bei Gauss 413), da der Bezug auf das Erste Täufermandat offensichtlich zu sein scheint.

³⁶⁸ Die Datierung ergibt sich aus BRA III, Nr. 67 (= Zweites Ratsmandat gegen die Täufer) und BRA III, Nr. 68. Beides ist eindeutig als die Antwort des Rates auf die Anfrage des Schultheissen zu identifizieren. Damit wird zugleich der Grund für den ansonsten unerklärlichen Erlass dieses neuerlichen Mandates deutlich. (Es kann nämlich kaum nur die Folge des auch Basel übermittelten kaiserlichen Mandats gegen die Täufer vom 4. Januar 1528 sein, wenn zwar auch dort gefordert wird, die Obrigkeiten sollten dem Täuferum mit «gepürlichen penen» beizukommen suchen. BRA III, Nr. 6).

das *Zweite Ratsmandat gegen die Täufer*, welches mit dem ersten über weiteste Strecken völlig übereinstimmt, zusätzlich nun aber genaue Strafbestimmungen enthält. Künftig sollten demnach einerseits alle Täufer «gestracks in gefencknüz» geworfen werden, falls sie «von irer irtung nit abstan sonder darinn verharrend», andererseits alle Beherberger von Täufern fünf Pfund Strafe bezahlen³⁶⁹. Mit dem Erlass dieses Zweiten Ratsmandates war der Startschuss zu einer zunehmend rigorosen Verfolgung der Täufer gegeben. Auf Jahre hinaus sollten von nun an die städtischen Gefängnisse von Täufern belegt sein.

Zum ersten Mal zur Anwendung gelangten die neuen Bestimmungen im Falle von Kaspar Heinrich, dem Schuhmacher von Liestal, und Heinrich Oettlin, dem Bäcker aus Rheinfelden. Beide wurden ihres täuferischen Glaubens wegen gefangen nach Basel geführt, nachdem sie sich kurz zuvor von Hans Seckler im Hause des Schwitzerhannes zu Lausen hatten taufen lassen³⁷⁰. (Von Schwitzerhannes wurde gemäss Mandat eine Busse von fünf Pfund erhoben.) Die Hoffnung des Rates, die beiden würden dadurch mürbe gemacht und veranlasst, von ihrer Überzeugung abzustehen, erfüllte sich jedoch nicht. Und wiederum zeigte sich, dass hier eine Lücke im Gesetz bestand: Was tun mit Gefangenen, welche sich weigerten, ihren Glauben zu widerrufen? Der Rat hätte die Inhaftierten solange im Turm belassen können, bis dieselben entweder dem Druck nachgegeben und abgeschworen hätten oder aber an Entbehrung gestorben wären. Er zog es aber vor, widerstrebende Gefangene aus seinem Gebiet auszuweisen, ganz egal, ob es sich dabei um Einheimische oder um Fremde handelte. Dieses Verfahren wurde denn auch angewandt bei Heinrich und Oettlin:

³⁶⁹ Der Rat liess das Mandat in einer Auflage von 200 Stück drucken und in den Ämtern bekanntmachen. (BRA III, Nr. 69).

³⁷⁰ BRA III, Nr. 82, 84. Demnach weilte und wirkte Seckler also spätestens seit Anfang April im Baselbiet, nachdem er aus Bern letztmals am 22. Januar 1528 ausgewiesen worden war, als er mit Blaurock, Pfistermeyer, einem damals in Basel wohnhaften Ulrich Ister von Bitsch und fünf anderen Täufern an der Grossen Berner Disputation teilnehmen wollte. (vgl. dazu S/T, Nr. 1480, 1481; Yoder I, 113). Wahrscheinlich gehörte Seckler zu den massgeblichsten Führern der frühen Lausener Täufergemeinde. – Ulrich Ister von Bitsch ist wahrscheinlich mit dem auf einer Bieler Täuferliste erscheinenden Ulrich Uller aus Brunnen identisch (vgl. Guggisberg 579), möglicherweise ebenfalls mit dem später bedeutenden Täuferlehrer im Appenzellischen, Ulrich Yler, der anfangs 1530 auch längere Zeit in Basel gefangen lag. (BRA IV, Nr. 381, 472, 553, 555; ferner QGTS II, Nr. 238, 247, 250, 253, 254, 272, 278, 280, 295, 304).

Beide wies man am 7. April 1528 aus und gebot ihnen bei ihrer «gehorsamheit», nie mehr zurückzukehren. Dieses eidlich zu bekräftigen weigerten sich die Beiden.

Am 19. Mai wurden die «zween widertoiffer»³⁷¹ Bernhart Sager aus Bremgarten und Vit Oettlin aus Rheinfeldern «by der gehorsami» ausgewiesen³⁷², da auch sie nicht schwören wollten. Zum ersten Mal wurden *sie* nun gewarnt, dass man sie bei einer allfälligen unerlaubten Rückkehr «eytweders inns halsysen stellen, mit ruten ushouwen oder schwömmen» werde³⁷³. Anscheinend sah der Rat die Möglichkeit einer solchen Rückkehr bereits durchaus voraus. Wie recht er damit haben sollte zeigt die Tatsache, dass Vit Oettlin kurz danach erneut in baslerische Gefangenschaft geriet. Gemeinsam mit Konrad Winkler vom Kapf bei Maur am Greifensee wurde er am 28. Mai aber bereits wieder entlassen und ausgewiesen, ohne dass die angedrohten Strafen anscheinend ausgeführt worden wären³⁷⁴. Wohl etwa gleichzeitig mit diesen muss auch Sager erneut verhaftet worden sein: Am 9. Juni 1528 wurde er

³⁷¹ «Widertoiffer» (vgl. Anm. 359) ist künftig eine stereotyp wiederkehrende Wendung, ohne dass in der Regel je näher gesagt würde, was darunter zu verstehen ist. Lediglich soviel wird klar, dass damit jemand gemeint ist, der sich aufgrund des Ratsmandates schuldig gemacht hat. (vgl. z.B. BRA III, Nr. 139). Ein solcher Verstoss setzt nun aber die eigene «Wiedertaufe» nicht unbedingt voraus. Es konnte sich auch bloss darum handeln, ein eigenes Kind nicht taufen lassen zu wollen oder an Winkelpredigten teilgenommen zu haben. In der Regel dürfen wir aber doch annehmen, dass, wer nicht «wiedergetauft» war, dies vor dem Rat geltend machte, um Strafmilderung zu erlangen. Wer sich andererseits völlig mit dem Täuferum identifizierte, für den bestand nun aber kein Grund, sich nicht taufen zu lassen. Wir haben deshalb wohl anzunehmen, dass es sich bei den in den Akten als «widertoiffer» bezeichneten Personen tatsächlich um «Wiedergetaufte» handelt. Zu Vorsicht Anlass geben allenfalls Formulierungen wie «ist des widertouffs anhenger» (BRA II, Nr. 689) oder «hatt etwas mit dem widertouff gehandelt». (BRA III, Nr. 97).

³⁷² Wenn nachfolgend in dieser Arbeit von «Ausweisung» die Rede ist, so handelt es sich stets um eine solche aus sämtlichen Gebieten Basels, falls nichts anderes erwähnt wird.

³⁷³ BRA III, Nr. 121. In den Ratskosten derselben Maiwoche tauchen die Gefängniskosten für einen Galle Oettlin aus Rheinfeldern auf (BRA III, Nr. 125). Da dieselben genau gleich hoch lauten wie diejenigen von Vit Oettlin sind die beiden Personen möglicherweise identisch. Eine Urfehde eines Galle Oettlin ist jedenfalls nicht überliefert. Hingegen wandert 1558 ein Täufer Gall Oettlein aus Cannstatt/Württemberg aus! (QGT I, Nr. 262).

³⁷⁴ Beide weigerten sich wiederum zu schwören. Da dieses Verhalten seitens der Täufer zur Regel wird, verzichte ich auf stetige Wiederholungen und beschränke mich darauf, Abweichungen anzugeben.

ebenfalls aufs neue ausgewiesen³⁷⁵. Ein weiterer Täufer aus Lausen, Jakob Treyer, wurde am 2. Juni «uss sundren gnoden» seiner Gefangenschaft frei und ausgewiesen. Ebenfalls zu dieser Zeit muss auch Hans Seckler verhaftet worden sein: Am 13. Juni wurde er ebenfalls ausgewiesen. Mit diesen Verhaftungen war es dem Rat zweifellos gelungen, der massgeblichsten Täuferprediger auf Basler Gebiet habhaft zu werden. Vit Oettlin, Bernhart Sager, Hans Seckler, Jakob Treyer und Konrad Winkler – sie alle müssen aufgrund der Kenntnisse, die wir besitzen, zu den zentralen Figuren nicht nur des Basler, sondern des gesamten nordwestschweizerischen und mittelländischen Täuferturns dieser Zeit gezählt werden. Häufig traten sie gemeinsam auf³⁷⁶; der Bogen ihres Wirkungskreises reichte vom Zürcher Unterland über Basel bis nach Biel und Bern.

Vom Zürcher *Konrad Winkler* wissen wir, dass er bereits im Sommer 1525 über Kontakte mit Zolliker Täufern verfügte, anfangs Juni 1525 den predigenden Pfarrhelfer zu Maur unterbrach und ihn seiner Taufauffassung wegen einen Lügner hiess³⁷⁷. Im März 1526 lag er gemeinsam mit Mantz, Grebel, Blaurock und anderen in Zürich gefangen. Im Gegensatz zu den meisten übrigen versprach *er* aber, der Obrigkeit künftig gehorsam sein zu wollen, weshalb er denn auch entlassen wurde. Noch bei dieser Gelegenheit gab er an, weder selbst je getauft, noch die Glaubenstaufe gelehrt zu haben. Zudem könne er weder lesen noch schreiben³⁷⁸. Bald danach wurde er jedoch zu einem der rührigsten Täuferprediger und Gemeindegründer. Sein Hauptwirkungskreis lag vorerst im Zürcher Unterland, wo er gemeinsam mit Karl Brennwald, Michael Sattler und Mumprat von Konstanz tätig war³⁷⁹. Wohl

³⁷⁵ BRA III, Nr. 147. Die Dauer einer Gefangenschaft zu bestimmen fällt in dieser frühen Zeit recht schwer. Den einzigen Anhaltspunkt bieten die ziemlich regelmässig aufgezeichneten Kosten, welche ein eingesperrter Täufer verursachte. Aus deren Höhe lassen sich allenfalls vorsichtig Schlüsse ziehen, wenn man die verschiedenen Beträge miteinander vergleicht. Ob und inwiefern die Einzelposten der Kostenrechnung (gefencknüsz, fachgelt, atzung) genauen Regelungen unterstanden, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls dürften dieselben – falls vorhanden – nicht sehr einheitlich gehandhabt worden sein, tauchen doch selbst für etwa gleichlange Gefängnisaufenthalte recht unterschiedliche Kosten auf.

³⁷⁶ Winkler und Treyer: BRA III, Nr. 151; IV, Nr. 268; Winkler und Oettlin: III, Nr. 196, 169; Seckler, Sager und Treyer: Guggisberg 578 f.; Seckler und Oettlin: S/T, Nr. 2341, 2423.

³⁷⁷ QGTS I, Nr. 72, 75, 76.

³⁷⁸ Ebd. 170.

³⁷⁹ Ebd. 246–249.

erstmal im Frühjahr 1528 tauchte er ebenfalls im Baselbiet auf, welches fortan zu seinem bevorzugtesten Missionsfeld wurde³⁸⁰.

Von *Hans Hausmann*, aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit eines Taschenmachers häufiger als *Hans Seckler* bezeichnet, wissen wir leider nur wenig. Als Täufer tauchte er erstmals Ende April 1527 in Bern auf, wurde dort am 1. Mai ausgewiesen³⁸¹ und scheint darauf in der Gegend von Romont bei Biel tätig geworden zu sein. Wer ihn wann und wo für das Taufertum gewinnen konnte, ist nirgends überliefert. Da er aber in seiner frühesten Zeit oft mit Hans Pfistermeyer und dessen vermutlichen Schülern Bernhart Sager und Heini Seiler auftrat³⁸², muss wohl angenommen werden, dass auch er ein Schüler von jenem war. Dasselbe könnte ebenfalls für Jakob Treyer und Vit Oettlin zutreffen. Vielleicht sind sie aber bereits schon Schüler von Seckler selbst.

Wenn der Basler Rat diese Täufer alle auch verhaften konnte, so musste er doch feststellen, dass selbst eine längere Gefangenschaft dieselben nicht von ihren Überzeugungen abbringen konnte und sie ihre Lehrtätigkeit wohl sogleich nach ihrer Entlassung wieder aufnahmen. Als deshalb Konrad Winkler und Jakob Treyer erneut aufgegriffen wurden, machte der Rat seine früheren Androhungen wahr und stellte die beiden am 19. Juni 1528 erstmals ins Halseisen und liess sie mit Ruten ausschlagen. Danach wies er sie erneut aus, drohte ihnen nun aber im Falle einer Rückkehr erstmals an, «das m(eine) h(erren) sy on gnod und ertvolgung rechtens vom leben zum tod werden bringen und ertrencken lassen»³⁸³. Aber selbst dies konnte die beiden nicht davon abhalten, recht bald schon wieder auf baslerischem Gebiet tätig zu werden. Bereits am 18. Juli 1528 nämlich lag Winkler, diesmal zusammen mit Vit Oettlin, wiederum gefangen³⁸⁴. Da beide bereits zweimal

³⁸⁰ So seine Verhöraussage in QGTS I, Nr. 295.

³⁸¹ S/T, Nr. 1187, 1189.

³⁸² Vgl. Guggisberg 579, S/T, Nr. 2423, 2341. (Bei dem «Träyer», der im Herbst 1527 zusammen mit Seckler in der Region Biel tätig war, dürfte es sich um Jakob, und nicht um den zu dieser Zeit erst 15jährigen Hans [BRA IV, Nr. 176] handeln, wie Guggisberg 578 vermutet).

³⁸³ BRA III, Nr. 151; vgl. auch QGTS I, Nr. 295.

³⁸⁴ Die zu diesem Datum verzeichneten Kosten (5 lb/5 sh) deuten auf eine bereits längere Gefangenschaft hin. (BRA III, Nr. 169). Da diese erste Summe höher ist als die für den 2. Teil der Gefangenschaft Winklers und Oettlins (3 Wochen) entstandenen (4 lb/2 s/4d) müssen wir wohl annehmen, dass der erste Teil der Gefangenschaft mindestens ebenfalls 3 Wochen lang war, (BRA III, Nr. 196). Demnach wäre die Verhaftung Winklers noch vor dem 27. Juni erfolgt, also unmittelbar nach seiner Ausweisung vom 19. Juni!

bei ihrer blossen «ghorsami» ausgewiesen worden, dennoch aber zurückgekehrt waren, bestand der Rat nun darauf, dass die Gefangenen ihr Versprechen, nie mehr auf Basler Gebiet zu verweilen, eidlich bekräftigen sollten. Die ungewöhnlich lange Haftzeit von Winkler und Oettlin, wohl etwa anderthalb Monate, zeigt denn auch, dass sich die beiden diesem Ansinnen vorerst hartnäckig widersetzen. Am 8. August 1528 erklärten sie sich aber – wohl um ihr Leben bangend – doch bereit, den geforderten Eid zu tun. Neben der Urfehde schworen sie nun,

«von statt und land uss m. h. oberkeiten fünff myl wegs schibenwiz sich hinweg zethun von stund an, dorin und innerhalb derselben fünff mylen niemer mer inn die ewigkeit sich finden ze lossen, es werd inen denn wider erloupt, (. . .) alles by pen des wassers³⁸⁵».

Damit war der Streit um die Frage des Eides auf eine neue Stufe getreten. Bisher hatten die Täufer geschlossen auf dem Standpunkt des Schleithemer Bekenntnisses verharret, wonach das Schwören von der Bibel verboten sei. Die Basler Obrigkeit kam dem insofern entgegen, als sie es den eidverweigernden Täufern gestatteten, Versprechen auch bei deren blosser «ghorsami» gelten zu lassen. Dass die Täufer sich damit ausserhalb des rechtlichen Gefüges befanden, muss ihr aber stets ein Dorn im Auge gewesen sein. Als sich jedoch mehr und mehr herausstellte, dass die gegebenen Versprechen von den Täufern nicht verbindlich befolgt wurden³⁸⁶, wuchs die Erbitterung des Rates³⁸⁷. Die Verquickung von Eidverweigerung und Vertrauensbruch musste jene für die Aussenwelt nur noch unannehbarer machen. Da dem Rat die täuferische

³⁸⁵ BRA III, Nr. 186, 187. Zumindest Oettlin hielt sich an sein Versprechen und tauchte nicht mehr in Basel auf. Er setzte sich nach Bern ab. (S/T, Nr. 2306). Aufschlussreich ist dabei eine Verhöraussage, die er daselbst bezüglich des Eides machte: «khein crist solle khein eyd schweren, dann gott verboten aller dingen nit ze schweren. (. . .) khein crist werde ouch khein eyd thûn, dann er eim dahin lende, welcher den übertrete sye meineydig, den werde man strafen an lib und leben. (Wo man in aber nit dulde, so well er hinweg gan und nit widerkhommen, khäme er aber, so mögen inen mine herren thûn alles, das gott zûlassen wirt).»

³⁸⁶ Zum einen mögen diese Gelöbnisse nicht selten unter Zwang erfolgt sein. Zum andern wiesen die Täufer auch immer wieder darauf hin, dass «die erd des herren» sei und ihnen deshalb niemand «frigen zu- und vongang» verwehren könne. (BRA III, Nr. 186; S/T, Nr. 2306).

³⁸⁷ Bereits am 4. Juli 1528 hatte er deshalb die Täuferfrage erneut aufgegriffen, entschied aber, es bei der bisherigen Regelung zu belassen. In einem Schreiben an alle Ämter mahnte er jedoch zur Einhaltung wenigstens dieser recht milden Grundsätze. (BRA III, Nr. 157).

«ghorsami» zunehmend als unzuverlässige Tugend erscheinen musste, drängte er fortan auf die Leistung eines Eides. Von ihm erhoffte er sich einesteils eine Besserung des täuferischen Gehorsams, andererseits konnte er damit die Täufer wieder einordnen in den rechtlichen Verband seiner Zeit, war derselbe doch ganz zentral auf den Eid jedes einzelnen Bürgers und Untertanen abgestellt.

Noch zwei Tage vor dem Schwur von Winkler und Oettlin waren die obrigkeitlichen Bestrebungen im Falle von Hans Walch, Klaus Schwitzer und Jakob Müller aus Liestal, sowie von Hans Zander aus Bülach erfolgreich³⁸⁸. Sie alle schworen Urfehde. Ausser dem ortsfremden Zürcher Zander wurde nun aber niemand mehr ausgewiesen. Hingegen mussten sie sich alle zusätzlich eidlich verpflichten, künftig vom Täufertum abzustehen³⁸⁹. Im Unterschied zu einer Verbannung stellte dies nun aber ein ihren Glauben *direkt* betreffendes Urteil dar, kam einem vertieften Eingriff in die persönliche Sphäre gleich und bedeutete letztlich den Widerruf. Damit war nun aber die Brücke geschlagen zwischen religiösem und politischem Bereich. Das hatte konkret zur Folge, dass jemand, der künftig seinen *Eid* brach, juristisch *deswegen* verfolgt werden konnte – und nicht mehr seiner Glaubensauffassungen wegen. Um so mehr lag es darum im Interesse des Rates, diese eidlich bekräftigten Versprechen stets als freiwillig geleistete hinzustellen:

«(. . .) gsund libs, der sinnen und mit gutter vernunfft, fry, ledig aller banden, mit keinen lystn noch gverden hindergangen, sunder willig hatt er sich bekant (. . .)³⁹⁰,

so lautete denn auch die stets wiederkehrende Formel in den täuferischen Widerrufen. Damit trachtete der Rat allfällige spätere Entschuldigungen eidbrüchig gewordener Täufer zu entkräften, wonach sie damals in Unwissenheit oder gezwungenermassen geschworen hätten³⁹¹.

Dieselbe Tendenz, (besonders) einheimische Täufer nicht mehr einfach auszuweisen, sondern sie zur Abkehr vom Täufertum zu bewegen, wurde bereits am 1. August ersichtlich, als der Rat mit

³⁸⁸ BRA III, Nr. 183, 184, 185.

³⁸⁹ Die vier Täufer dürften, vielleicht zusammen mit dem ebenfalls am 8. August 1528 schwörenden Dionysius Schmidt aus Diessenhofen, zu den fünf Gefangenen gehören, die in der letzten Juliwoche von Liestal nach Basel geführt worden waren. (BRA III, Nr. 178).

³⁹⁰ BRA III, Nr. 186.

³⁹¹ Vgl. dazu Yoder II, 142 ff.

fünf Täuferinnen – Anna Treyer aus Magden³⁹²; Otilia, Wibrant und Margreth Soder aus Liestal³⁹³, sowie Adelheit Meyer aus Ror³⁹⁴ – gleich verfuhr wie mit den oben erwähnten drei Liestalern Walch, Schwitzer und Müller. Im Gegensatz zu jenen weigerten sich die Frauen jedoch beharrlich zu schwören³⁹⁵. Aber auch nach der ersten Augustwoche 1528 gab es Täufer, die es ablehnten, dem Basler Rat zu schwören. So der wohl etwa gleichzeitig mit Winkler und Treyer Ende Juni³⁹⁶ erneut in Gefangenschaft gerautene Bremgarter Sattler Bernhart Sager, der bis zum 6. Oktober 1528 im «Eselthürnlin» zu St. Leonhard³⁹⁷ verharnte und erst dann den geforderten Eid leistete. Jedoch stand *er* nicht vom Täuferum ab, sondern verpflichtete sich lediglich, nie mehr Basler Boden zu betreten, was er denn auch hielt³⁹⁸. Kurz vor Mitte August muss ebenfalls der Ostschweizer Täuferlehrer Wolfgang Uolimann³⁹⁹ und die Glarnerin Cleophe Tschudi verhaftet worden sein. Auch diese beiden weigerten sich zu schwören, weshalb ihnen geboten wurde, «by gehorsami die gmein urfecht ze halten» – also sich nicht rächen zu wollen⁴⁰⁰ – «und uss m.h. statt und landtschafft sich hinweg ze thund»⁴⁰¹.

Danach, etwa ab September 1528, wurde es für einige Zeit ruhig um die Täufer auf der Landschaft. Der Grund dafür dürfte wiederum weniger deren zeitweises Verschwinden von der Bildfläche sein, als vielmehr die Vorgänge auf der innenpolitischen Ebene der Stadt Basel. Nach dem kontinuierlichen Erstarken der reformier-

³⁹² Vielleicht identisch mit der Täuferin gleichen Namens aus Lausen? (BRA III, Nr. 592, 626, 640; IV, Nr. 374, 381).

³⁹³ Möglicherweise Verwandte von Heini Soder.

³⁹⁴ Ror: Rohr bei Aarau? oder Rohr bei Horgen, oder bei Meilen; oder Rorbas bei Bülach?

³⁹⁵ BRA III, Nr. 176. Die Höhe der Gefängniskosten deutet auf eine mehrtägige Haftdauer hin. (Vgl. auch ebd. Nr. 178).

³⁹⁶ BRA III, Nr. 178, 188.

³⁹⁷ Auch Winkler (ebd. Nr. 188) lag im Eselsturm gefangen. Dasselbst lagen meist die zur Hinrichtung Bestimmten: Wer in diesen Kerker kam, der musste damit rechnen, dass er nicht mehr lebend davonkam. (Wackernagel II/1, 338 f.).

³⁹⁸ BRA III, Nr. 237. Über sein späteres Schicksal vgl. Heiz 14 f.

³⁹⁹ BRA III, Nr. 196.

⁴⁰⁰ Yoder II, 142 irrt, zumindest auf Basel bezogen, wenn er unter *Urfehde* auch alle übrigen Versprechen betreffend Ausweisung, Widerruf usw. subsummiert.

⁴⁰¹ BRA III, Nr. 198, 201. Ein Aufenthaltsort Uolimanns nach dessen Wirken in Basel vom Frühjahr 1527 ist nirgendwo feststellbar. Vielleicht blieb er in der Region, vielleicht begab er sich ein erstes Mal bereits nach Mähren. Auf dem Weg dorthin wurde er 1529 in Waldsee/Schwaben jedenfalls verhaftet und hingerichtet. (ML IV, 374).

ten Partei in der Stadt steuerte die Auseinandersetzung zwischen Alt- und Neugläubigen gegen Ende des Jahres 1528 ihrer endgültigen Entscheidung zu. Mehr und mehr verlagerten sich die eigentlichen Fäden des Handelns vom Rat hinweg zur Gemeinde, zum Volk und zu deren Ausschüssen. Die zögernde Obrigkeit drohte dabei zunehmend vom Druck einer reformatorisch gesinnten Basis überrollt zu werden. Noch immer aber bestand aber auch eine ansehnliche Schar von Anhängern der katholischen Richtung, welche entschlossen war, den Kampf bis zum äussersten zu wagen⁴⁰². Öffentliches und privates Leben der Stadt waren angesichts dieser Entwicklung hochgradig erregt. Fortgesetzte Kanzelpolemik, Zwist der Kirchgemeinden, aufrührerische Ad-hoc-Versammlungen auf den Zunfthäusern, eigenmächtiges Vorgehen von Bürgern in der Bilderfrage, Streitschriften und Flugblätter, Beschimpfungen, Drohungen, Nachstellungen hüben und drüben – all dies zeugt von den gewaltigen Emotionen innerhalb der Bevölkerung⁴⁰³.

Das Interesse von Behörden und Kirche war dadurch so sehr in Anspruch genommen, dass das Täuferium – zumindest vorübergehend – eine kurze Verschnaufpause genoss. Bis zum endgültigen Durchbruch der Reformation im Februar 1529 haben wir jedenfalls keinerlei Kenntnis mehr von Verhaftungen oder Verhören von Täufern oder von Beratungen des Rates in dieser Frage. Eine Ausnahme macht die Person des Täufers Philippe Schwitzer von Montbéliard, der mit seinem eigentümlichen Gehabe aber durchaus in den Kontext der damaligen Umbruchstimmung passt. Schwitzer, ein ehemaliger Priester aus Rheinfeldern, muss etwa 1526 getauft worden sein und sich danach nach Montbéliard gewandt haben, wo er als Bussprediger wirkte. Nachdem er daselbst drei Monate eingesperrt war, setzte er sich nach Basel ab. Überall, wo er hingelangte, auf den Strassen und Plätzen der Stadt, rief er zu Busse und Umkehr auf, von den einen belächelt, von den andern bedroht. Als er jedoch seinen Bussruf auch in die Kirchen der Alt- und Neugläubigen hineinrug und daselbst die Prediger unterbrach, wurde er verhaftet. Aber selbst im Gefängnis soll er seine Busspredigt fortgesetzt haben⁴⁰⁴. Am 27. Januar 1529 wurde er entlassen und, da auch er sich zu schwören weigerte, bei seinem Gehorsam ausgewiesen⁴⁰⁵. Er wandte sich darauf nach Luzern, wo

⁴⁰² Wackernagel III, 492 ff.

⁴⁰³ Wackernagel III, 501 ff.

⁴⁰⁴ Gast 205 ff., Schacher 191, Brändly I, 70 ff.

⁴⁰⁵ BRA III, Nr. 359, 361.

er nach erneuter Gefangenschaft und Verhör am 8. Februar 1529 ertränkt wurde. Es scheint aber, dass er bereits vor seinem Basler Aufenthalt nicht mehr zu den Schweizer Brüdern zu zählen ist: Vom Täuferlehrer Martin Weniger (= Linki) wissen wir, dass er Schwitzer aus nicht überlieferten Gründen aus deren Gemeinschaft ausgeschlossen hat⁴⁰⁶.

Wenn die Quellen dieser Wochen und Monate sonst auch stumm bleiben, was die Täufer anbelangt – untätig blieben diese in jener Zeit nicht. Vielmehr sollte sich später zeigen, dass gerade in diesen ruhigen Spätherbst- und Wintertagen *der* entscheidende Grundstock des Täufertums im Oberbaselbiet gelegt wurde, ein Grundstock, der so tief Wurzeln fasste, dass sich der Basler Rat auf Jahre, ja Jahrzehnte mit ihm herumschlagen musste, und der ihm noch etliches Kopfzerbrechen bereiten sollte.

5. Das Basler Täufertum nach dem Durchbruch der Reformation

5.1. *Verschärfung der Lage*

Mit dem endgültigen Sieg der Reformation in Basel anlässlich der Fasnacht 1529 war es vorbei mit der kurzen Schonzeit für das Täufertum⁴⁰⁷. Die Ratserkenntnis vom 12./13. Februar machte deutlich, dass die Obrigkeit gewillt war, künftig jede weitere Störung des öffentlichen Friedens unnachsichtig zu ahnden:

«Daby, lieben frund, ist unnsere herren will und meynung, dz ir (...) brüderlich, fruntlich unnd tugennlich mit einander leben, keiner den anderen nit speye, trätze noch schmäche, denn welcher sich darinn übersehen oder furohin ein ufflouff, erpörung unnd unrüwe erwecken wurde, den und die wollennd unnsere herren (...) hertennlich straffen (...)»⁴⁰⁸»

⁴⁰⁶ «Unnd diewyl Philippus, nachdem er in den bann gethan, syner meynung unnd wäsens nit abgestanden, ouch nit offenliche besserung gethan unnd sich zü rüwen und leyd mit wüssen nit gekert, hab ich in nit künden des banns halb ledig lassen.» (Aussage Martin Wenigers, QGTS IV, S. 138 f., vgl. auch S. 337).

⁴⁰⁷ Auf diese Vorgänge soll hier nicht weiter eingegangen werden. Hingegen sei auf die Darstellung derselben bei Wackernagel III, 509 ff. verwiesen.

⁴⁰⁸ BRA III, Nr. 387.